

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

1

Nr. 1

Bielefeld, 31. Januar 2018

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für D-Kirchenmusikerinnen und D-Kirchenmusiker. . .	12	
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker. . .	3	Ordnung des Landesausschusses Westfalen für den Deutschen Ev. Kirchentag.....	17



**Ich wohne in der Höhe
und im Heiligtum
und bei denen, die zerschlagenen
und demütigen Geistes sind,
auf dass ich erquicke
den Geist der Gedemütigten
und das Herz der Zerschlagenen.**
(Jesaja 57,15)

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Superintendent i. R.

N o r b e r t B e e r

* 20. Dezember 1927 † 29. Dezember 2017

im gesegneten Alter von 90 Jahren zu sich gerufen.

Norbert Beer wurde in Bielefeld geboren, wo er auch seine Jugendzeit verbrachte. Einschneidend und prägend waren und blieben für ihn die Jahre 1943 bis 1945 mit Kriegsdienst und Kriegsgefangenschaft.

1949 nahm er das Studium der evangelischen Theologie in Bethel, Münster und Erlangen auf, das er 1955 mit dem Ersten Theologischen Examen abschloss. Nach seinem Vikariat in Dortmund-Marten wechselte Norbert Beer nach Bielefeld, wo er 1958 ordiniert wurde, dann nach Münster, wo er seinen pastoralen Dienst aufnahm. 21 Jahre war er Pfarrer der Erlöser-Kirchengemeinde in Münster. 1980 wurde er zum Superintendenten des Kirchenkreises Münster gewählt. Dieses Amt übte er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand 1993 aus.

Norbert Beer war zwei Jahrzehnte Mitglied der Landessynode und gehörte deren Ständigem Nominierungsausschuss an. Auch wirkte er im Ständigen Ökumenischen Ausschuss mit, da ihm die Ökumene sehr am Herzen lag. So vertrat er die Evangelische Kirche von Westfalen lange Jahre als Delegierter in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) Westfalen/NRW, deren Vorsitz er von 1983 bis 1992 innehatte. Weitere Akzente seines kirchlichen Engagements setzte er in der Jugendarbeit und in der Diakonie und deren Gemeinschaften.

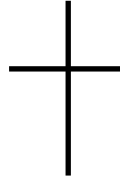
Wir trauern um einen Theologen, der mit seinem klaren Verständnis von Amt und Person unsere Kirche mitgeprägt und sie durch seinen Dienst bereichert hat. Wir danken Gott für alles, was er unserer Kirche durch den Dienst von Bruder Beer geschenkt hat.

In Gedanken sind wir bei seinen Angehörigen. In der gewissen Zuversicht auf das ewige Leben bei Gott befehlen wir den Verstorbenen der Gnade Gottes an.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Annette Kurschus
Präses



Singet dem Herrn ein neues Lied,
seinen Ruhm an den Enden der Erde.
(Jesaja 42,10)

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Landeskirchenrat i. R.

Erwin Schlemmer

* 3. Dezember 1930 † 27. Dezember 2017

im Alter von 87 Jahren zu sich gerufen.

Erwin Schlemmer wurde in Alt-Rüdnitz (Kreis Königsberg/Neumark) geboren und legte seine Reifeprüfung im Jahr 1953 in Bielefeld-Bethel ab.

Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Münster und Marburg legte er 1959 seine erste und 1963 seine zweite juristische Staatsprüfung ab.

Im April 1964 nahm er seine Tätigkeit im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen auf. Als juristischer Landeskirchenrat war er unter anderem für das Friedhofswesen und die Kirchenmusik zuständig. Dieser galt seine besondere Liebe. Er wirkte maßgeblich daran mit, dass aus der „Westfälischen Landeskirchenmusikschule“ 1991 die staatlich anerkannte „Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen“ in Herford wurde. Bereits 1977 wurde ihm der Ehrentitel Kantor verliehen, dessen Auftrag er vielfältig nachkam. So hat Erwin Schlemmer auch engagiert und verlässlich bis zum Eintritt in den Ruhestand 1992 die Hausandachten im Landeskirchenamt musikalisch mitgestaltet.

Alle, die ihm in seinen dienstlichen und persönlichen Bezügen begegneten, erlebten ihn als außerordentlich freundlich und zugewandt.

Wir danken Gott für alles, was er unserer Kirche durch den Dienst von Bruder Erwin Schlemmer geschenkt hat. Wir trauern mit den Angehörigen und befehlen den Verstorbenen der Gnade Gottes an. In der festen Hoffnung auf die Auferstehung von den Toten wissen wir ihn in Gott geborgen.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Annette Kurschus
Präses

Achte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW.....	18
Bewertung der Personalunterkünfte.....	22

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht.....	23
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages kirchlicher Fassung (BAT-KF) – Anlage 6 zum BAT-KF.....	23

Satzungen / Verträge

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Tageseinrichtungen für Kinder im Ev. Kirchenkreis Iserlohn.....	24
Satzung des Vereins „Innere Mission – Diakonisches Werk Bochum e. V.“.....	25
Satzung des „Diakonie Paderborn-Höxter e. V.“.....	28

Urkunden

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn.....	33
Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn.....	33

Bekanntmachungen

Verlängerung der Befristung der 11. Kreispfarrstelle (Kindergartenarbeit im Trägerverbund) des Ev. Kirchenkreises Soest.....	33
--	----

Personalnachrichten

Ordinationen.....	34
Berufungen.....	34
Ruhestand.....	34
Todesfälle.....	34
Wahlbestätigungen.....	34

Stellenangebote

Pfarrstellen.....	34
Evangelische Kirche von Westfalen.....	34
Superintendentenstellen.....	34
Gemeindepfarrstellen.....	34
Pfarrstelle im Ev. Studierendenpfarramt Münster (ESG).....	34
Sonstige Stellen.....	35
A-Kirchenmusikstelle in Münster.....	35
B-Kirchenmusikstelle in Witten.....	36

Berichtigungen

Kirchenaufsichtliche Genehmigungsurkunde zur Ersten Satzung zur Änderung der Satzung des Ev. Kirchenkreises Bielefeld für das Kreiskirchenamt.....	37
---	----

Rezensionen

Peter Zimmerling (Hrsg.): „Handbuch Evangelische Spiritualität. Band 1: Geschichte“ Rezensent: Prof. Dr. Ralf Stolina.....	37
Michael Blume: „Islam in der Krise. Eine Welt- religion zwischen Radikalisierung und stil- lem Rückzug“ Rezensent: Ralf Lange-Sonntag.....	38

**Gesetze / Verordnungen /
Andere Normen**

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für C-Kirchenmusikerinnen und
C-Kirchenmusiker
(APO-CKM)**

Vom 18. Januar 2018

Inhaltsübersicht

§ 1	Grundlagen
§ 2	Prüfungsgremien
§ 3	Zulassung zur Ausbildung
§ 4	Aufnahmeprüfung
§ 5	Dauer der Ausbildung
§ 6	Gemeinsame Prüfungsfächer aller Fachrichtungen
§ 7	Prüfungsfächer der einzelnen Fachrichtungen
§ 8	Zwischenprüfung
§ 9	Fächer der Zwischenprüfung
§ 10	Prüfungstermine
§ 11	Zulassung zur Abschlussprüfung
§ 12	Nachweise in den einzelnen Fachrichtungen
§ 13	Prüfungsanforderungen der gemeinsamen Fächer
§ 14	Anforderungen in den einzelnen Fachrichtungen
§ 15	Erllass von Prüfungsfächern
§ 16	Verfahren bei Klausurarbeiten unter Aufsicht
§ 17	Verfahren bei praktischen und mündlichen Prüfungen

§ 18	Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 19	Feststellung des Prüfungsergebnisses
§ 20	Zeugnisse und Bescheinigungen
§ 21	Wiederholung der Prüfung
§ 22	Verhinderung, Unterbrechung, Rücktritt, Fernbleiben
§ 23	Ordnungswidriges Verhalten, Täuschungs- versuch
§ 24	Beschwerde
§ 25	Ausführungsbestimmungen
§ 26	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von § 21 des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. November 2012 (KABl. 2012 S. 312) folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker erlassen.

**§ 1
Grundlagen**

(1) Die C-Prüfung (im Folgenden: Prüfung) dient der Feststellung der fachlichen Befähigung zum Dienst in C-Kirchenmusikstellen.

(2) Die Prüfung kann in folgenden Fachrichtungen abgelegt werden:

- a) Orgel
- b) Chorleitung
- c) Kinderchorleitung
- d) Posaunenchorleitung
- e) Klavier/Gitarre (Populärmusik)
- f) Chorleitung (Populärmusik)

(3) Es können innerhalb eines Ausbildungsganges Prüfungen in mehreren Fachrichtungen abgelegt werden.

(4) Soll zu einem späteren Zeitpunkt die Ausbildung in einer weiteren Fachrichtung oder mehreren weiteren Fachrichtungen erfolgen, ist dies bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

(5) Es wird ein Ausbildungsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch das Landeskirchenamt festgesetzt wird.

§ 2

Prüfungsgremien

(1) Das Landeskirchenamt beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von fünf Jahren und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Alle Kursleitenden müssen Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

(2) Die Kursleitenden sind für die Bildung von Prüfungskommissionen zuständig.

(3) Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus mindestens zwei Personen besteht; mindestens eine Person muss Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Die zweite Person kann die jeweilige Fachlehrerin oder der jeweilige Fachlehrer sein.

(4) Für die Fachrichtung Posaunenchorleitung gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, dass mindestens eine der genannten Personen eine Bundes- oder Landesposaunenwartin oder ein Bundes- oder Landesposaunenwart oder ein von diesen benanntes Mitglied des Prüfungsausschusses ist.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

(1) Zur Ausbildung als C-Kirchenmusikerin oder C-Kirchenmusiker können Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen werden, die

- a) der evangelischen Kirche oder einer Kirche angehören, mit der die Evangelische Kirche von Westfalen in Kirchengemeinschaft steht,
- b) das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- c) die Aufnahmeprüfung bestanden haben.

(2) Das Landeskirchenamt kann in begründeten Einzelfällen von dem Erfordernis des Absatzes 1 Buchstabe a und b befreien.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist über die Leiterin oder den Leiter des Kurses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Lebenslauf,
- b) ein Nachweis über die Kirchenmitgliedschaft,
- c) Nachweise über die musikalische Vorbildung,
- d) ein von der Bewerberin oder dem Bewerber (bei Minderjährigen auch von der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter) unterzeichnetes Formular des Ausbildungsvertrages,
- e) Auswahl der Fachrichtung nach § 1.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die oder der zuvor die Leiterin oder den Leiter des Kurses anhört. Der Entscheidung liegt eine Gesamtschau der Person unter Berücksichtigung aller in Absatz 1 bis 3 genannten Kriterien zugrunde.

(5) Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise über die Eignung anfordern.

§ 4

Aufnahmeprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich in sämtlichen Fachrichtungen auf

- a) Singen sowie
- b) Gehörbildung und
- c) elementare Musiklehre.

(2) Des Weiteren umfasst sie je nach Fachrichtung folgende Fächer:

- a) Fachrichtung Orgel:
Orgel oder Klavier,
- b) Fachrichtung Chorleitung:
Chorpraktisches Klavierspiel,
- c) Fachrichtung Kinderchorleitung:
Chorpraktisches Instrumentalspiel (Klavier oder Gitarre),
- d) Fachrichtung Posaunenchorleitung:
Blechblasinstrument,
- e) Fachrichtung Klavier/Gitarre (Populärmusik):
Klavier oder Gitarre,
- f) Fachrichtung Chorleitung (Populärmusik):
Einüben eines Songs mit einer Gruppe vom Instrument aus (Klavier oder Gitarre).

(3) Hat die betreffende Person in der jeweiligen Fachrichtung eine D-Ausbildung bestanden, so kann bei entsprechender Einschätzung der Kursleitenden von einer Aufnahmeprüfung abgesehen werden.

§ 5

Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung in einer Fachrichtung oder mehreren Fachrichtungen umfasst im Regelfall zwei Jahre.

(2) Wurde bereits eine Ausbildung in einer der Chorleitungs-Fachrichtungen in den Hauptfächern mit einem Ergebnis von mindestens „befriedigend“ absolviert, kann die Ausbildung in einer weiteren Chorleitungs-Fachrichtung auf Antrag auf ein Jahr verkürzt werden. Sie soll verkürzt werden, wenn der Ausbildungsstand einen Verzicht auf die Zwischenprüfung nahelegt.

(3) Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die oder der zuvor die Leiterin oder den Leiter des Kurses anhört.

§ 6

**Gemeinsame Prüfungsfächer
aller Fachrichtungen****1. Kirchenkundliche Fächer**

- a) Liturgik
- b) Hymnologie
- c) Bibel- und Kirchenkunde
- d) Kirchenmusikgeschichte

2. Musikspezifische Fächer

- a) Tonsatz
- b) Gehörbildung
- c) Gemeindesingleitung

§ 7

Prüfungsfächer der einzelnen Fachrichtungen**1. Fachrichtung Orgel**

- a) Gottesdienstliches Orgelspiel
- b) Orgelliteraturspiel
- c) Orgelkunde
- d) Orgelliteraturkunde

2. Fachrichtung Chorleitung

- a) Chorleitung
- b) Singen und Sprechen
- c) Chorpraktisches Klavierspiel
- d) Chorliteraturkunde

3. Fachrichtung Kinderchorleitung

- a) Kinderchorleitung
- b) Singen und Sprechen
- c) Chorpraktisches Instrumentalspiel
- d) Theorie und Praxis der Kinderchorarbeit
- e) Kinderchorliteraturkunde

4. Fachrichtung Posaunenchorleitung

- a) Posaunenchorleitung
- b) Instrumentalspiel
- c) Grundlagen der Bläserausbildung
- d) Instrumentenkunde
- e) Literaturkunde (bläserbezogen)

5. Fachrichtung Klavier/Gitarre (Populärmusik)

- a) Literaturspiel Hauptinstrument
- b) Liedbegleitung Hauptinstrument
- c) Stilentwicklung der Populärmusik
- d) Instrumentenkunde und Equipment

6. Fachrichtung Chorleitung (Populärmusik)

- a) Chorleitung
- b) Singen und Sprechen
- c) Chorpraktisches Instrumentalspiel Klavier/Gitarre
- d) Stilentwicklung der Populärmusik

7. Zusätzliches Instrumentalfach (fakultativ)

§ 8

Zwischenprüfung

(1) ¹Nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres findet eine Zwischenprüfung statt, die Aufschluss über den erreichten Leistungsstand der Kurssteilnehmerin oder des Kursteilnehmers geben soll. ²Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Fächer nach § 9. ³Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Fortsetzung der Ausbildung. ⁴Eine Zwischenprüfung entfällt bei gemäß § 5 auf ein Jahr verkürzter Ausbildung.

(2) Wurde die Aufnahmeprüfung für die Fachrichtung Orgel am Klavier abgelegt, ist zusätzlich nach einem halben Jahr der C-Ausbildung eine Zwischenprüfung in den Bereichen Gottesdienstliches Orgelspiel und Literaturspiel abzulegen.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses teilt die Aufgabe den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Woche vorher mit. ²Die Aufgabe im Fach Chorleitung (Populärmusik) wird zwei Wochen vor der Zwischenprüfung mitgeteilt.

(4) Über die Zwischenprüfung wird eine Niederschrift angefertigt.

(5) Das Ergebnis der Zwischenprüfung („bestanden“ oder „nicht bestanden“) wird den Teilnehmenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt.

(6) Nach der Zwischenprüfung kann die Zahl der Fachrichtungen durch Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten beschränkt werden.

§ 9

Fächer der Zwischenprüfung

(1) **Alle Fachrichtungen:**

Gemeindesingleitung: Einübung eines Liedes.

²Die Zwischenprüfung im Fach Gemeindesingleitung kann mit der Zwischenprüfung im Fach Chorleitung, Kinderchorleitung, Posaunenchorleitung oder Chorleitung (Populärmusik) verbunden werden.

(2) **Fachrichtung Orgel:**

- a) Gottesdienstliches Orgelspiel, vorbereitet:
Zu einem gegebenen Choral sind eine Intonation sowie ein vierstimmiger Satz mit Pedal (auch obligat) vorzutragen. Spiel eines liturgischen Stückes.
- b) Gottesdienstliches Orgelspiel, unvorbereitet:
Zu einem gegebenen Choral sind eine Intonation sowie ein Satz mit Pedal vorzutragen.
- c) Orgelliteraturspiel:
Vortrag eines freien Orgelwerkes eigener Wahl mit obligatem Pedal.

(3) Fachrichtung Chorleitung:

- a) Einstudieren und Dirigieren eines gegebenen Chorsatzes und eines Kanons und Vorsingen aller Stimmen.
- b) Chorpraktisches Instrumentalspiel: Darstellung eines gegebenen leichten, auf zwei Systemen notierten vierstimmigen Satzes. Diese Zwischenprüfung kann im Rahmen der Zwischenprüfung im Fach Chorleitung abgelegt werden.

(4) Fachrichtung Kinderchorleitung:

- a) Einstudieren und Dirigieren eines gegebenen Kinderchorstückes und eines Kanons und Vorsingen der Stimmen.
- b) Chorpraktisches Instrumentalspiel: Darstellung eines gegebenen leichten, auf zwei Systemen notierten vierstimmigen Satzes. Diese Zwischenprüfung kann im Rahmen der Zwischenprüfung im Fach Kinderchorleitung abgelegt werden.

(5) Fachrichtung Posaunenchorleitung:

- a) Einstudieren und Dirigieren eines gegebenen Posaunenchorstückes; Spiel aller Stimmen eines Chorsatzes.
- b) Vortrag eines gegebenen einfachen solistischen Stückes, ggf. mit Begleitung.

(6) Fachrichtung Klavier/Gitarre (Populärmusik):

- a) Spiel einer Liedbegleitung mit Intro bei gleichzeitigem Singen der Melodie zu einem Gemeindelied in einem der Stile der Populärmusik.
- b) Vortrag eines ausnotierten Literaturstückes in einem der Stile der Populärmusik; Titel eigener Wahl.
- c) Spiel einer Liedbegleitung zu einem gegebenen Gemeindelied in einem der Stile der Populärmusik; unvorbereitet.

(7) Fachrichtung Chorleitung (Populärmusik):

- a) Einstudierung eines gegebenen Chorarrangements in einem der Stile der Populärmusik.
- b) Gesangsvortrag eines Songs in einem der Stile der Populärmusik mit Begleitung; Titel eigener Wahl.

§ 10**Prüfungstermine**

- (1) Die Abschlussprüfung schließt sich an die Ausbildung an.
- (2) Die Prüfung kann in mehreren Abschnitten abgelegt werden.
- (3) Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und bekannt gegeben.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses teilt die Aufgabe den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Woche vor der Prüfung mit. ²Die Aufgabe im Fach Chorleitung (Populärmusik)

larmusik) wird zwei Wochen vor der Prüfung mitgeteilt.

(5) Die Leiterin oder der Leiter des Kurses erstellt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Prüfungsplan unter eventueller Bündelung verschiedener Fachprüfungen.

§ 11**Zulassung zur Abschlussprüfung**

(1) Die Kursteilnehmerinnen oder Kursteilnehmer stellen spätestens zwei Monate vor dem Termin der Abschlussprüfung einen Antrag auf Zulassung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beiliegen:

- a) ein pfarramtliches Zeugnis,
- b) ein Nachweis über die zufriedenstellende Durchführung eines Gemeindesingens,
- c) Nachweise über die Teilnahme an zentralen landeskirchlichen Ausbildungseinheiten.

(3) Je nach Fachrichtung sind die in § 12 genannten Nachweise zu ergänzen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag auch Bewerberinnen oder Bewerber als Externe zur Prüfung zulassen, die eine gleichwertige musikalische Ausbildung nachweisen können.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. ²Gegen einen ablehnenden Bescheid steht der oder dem Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde beim Landeskirchenamt zu. ³Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.

§ 12**Nachweise in den einzelnen Fachrichtungen****1. Fachrichtung Orgel:**

- a) ein Nachweis über die zufriedenstellende Durchführung des Orgeldienstes im Hauptgottesdienst,
- b) eine Bescheinigung über die regelmäßige Mitwirkung in einem unter hauptamtlicher Leitung stehenden kirchlichen Chor für die Dauer eines Jahres,
- c) Vorlage einer Liste von 30 während der Ausbildung erarbeiteten Orgelbegleitungen und -intonationen zu alten und neuen Liedern des EG und der gebräuchlichen Beihefte.

2. Fachrichtung Chorleitung:

- a) eine Bescheinigung über die regelmäßige Mitwirkung in einem unter hauptamtlicher Leitung stehenden kirchlichen Chor für die gesamte Ausbildungsdauer,
- b) Nachweis über den Vortrag eines Chorsatzes mit einem Chor in einem Gottesdienst.

3. **Fachrichtung Kinderchorleitung:**
- eine Bescheinigung über die regelmäßige Mitwirkung in einem unter hauptamtlicher Leitung stehenden kirchlichen Chor für die Dauer eines Jahres,
 - eine Bescheinigung über ein sechswöchiges Praktikum in einem Kinderchor.
4. **Fachrichtung Posaunenchorleitung:**
- eine Bescheinigung über die regelmäßige Mitwirkung in einem Posaunenchor für die gesamte Ausbildungsdauer,
 - eine Bescheinigung über ein sechswöchiges Praktikum in der Jungbläserausbildung; der Standort ist mit den Landes- oder Bundesposaunenwartinnen oder -warten abzustimmen.
5. **Fachrichtung Klavier/Gitarre (Populärmusik):**
- Bescheinigung über die regelmäßige Mitwirkung in einem Pop- oder Gospelchor für die Dauer eines Jahres,
 - Nachweis über die erfolgreiche musikalische Gestaltung eines Gottesdienstes mit populär-musikalischer Ausrichtung. In demselben Gottesdienst soll auch das Singen eines populär-musikalischen Liedes mit der Gemeinde angeleitet werden,
 - Vorlage einer Liste von 10 vorbereiteten Begleitungen mit Intro in unterschiedlichen Stilarten der Populärmusik.
6. **Fachrichtung Chorleitung (Populärmusik):**
- Bescheinigung über die regelmäßige Mitwirkung in einem Pop- oder Gospelchor für die gesamte Ausbildungsdauer mit der Möglichkeit, dort Einstudierungen zu übernehmen,
 - Nachweis über die Präsentation eines Chor-Arrangements in einem der Stile der Populärmusik mit einem Chor in einem Gottesdienst. In demselben Gottesdienst soll ein populär-musikalisches Gemeindelied mit der Gemeinde eingeübt angeleitet werden.

§ 13

Prüfungsanforderungen der gemeinsamen Fächer

- (1) Die Prüfungsinhalte dieser Fächer können sich je nach Fachrichtung unterscheiden.
- (2) ¹Die Prüfungen in den Fächern Liturgik, Hymnologie, Bibel- und Kirchenkunde können zu einer Prüfung zusammengefasst werden. ²Die Prüfungsdauer beträgt dann insgesamt 30 Minuten.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer, in denen die nachfolgenden Inhalte geprüft werden sollen:

1. Kirchenkundliche Fächer:

- Liturgik:
Zeit: 10 Minuten
Liturgische Grundbegriffe; die Formen des Sonn- und Festtagsgottesdienstes, des Kindergottesdienstes, der Amtshandlungen; das

Kirchenjahr; Funktion und Aufgabe der Glocken.

Grundlage des Prüfungsgesprächs ist die Vorlage des schriftlichen Entwurfs eines Gottesdienstes oder einer Andacht unter Verwendung von Andachtsbüchern; dieser Entwurf ist eine Woche vorher bei der Kursleitung einzureichen.

In der Niederschrift ist zu vermerken, ob der vorgelegte Andachtentwurf den Anforderungen entspricht. Die Andacht ist der Niederschrift hinzuzufügen.

b) Hymnologie:

Zeit: 15 Minuten

Geschichte des geistlichen Liedes bis in die Gegenwart; Aufbau und Inhalt des Gesangbuches und weiterer gebräuchlicher Liedsammlungen; Liedauswahl für Gottesdienste.

c) Bibel- und Kirchenkunde:

Zeit: 10 Minuten

Die biblischen Bücher im Überblick; Aufbau der Evangelischen Kirche von Westfalen; kirchenmusikalische Bestimmungen.

d) Kirchenmusikgeschichte:

Zeit: 10 Minuten

Überblick über die Geschichte der evangelischen Kirchenmusik und ihrer Formen auf dem Hintergrund der allgemeinen Musikentwicklung bis zur Gegenwart.

Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung in der jeweiligen Fachrichtung.

Fragen zur Partiturrkunde: Kenntnis der Anordnung der Instrumente, ihrer Transposition und der verschiedenen Schlüssel.

2. Musikspezifische Fächer:

a) Tonsatz:

aa) schriftlich:

Zeit: 120 Minuten

aaa) Fachrichtungen Orgel/Chorleitung/Kinderchorleitung/Posaunenchorleitung:

Ausarbeiten eines vierstimmigen Kantionalsatzes zu einem gegebenen Lied;

Ausarbeitung eines Begleitsatzes zu einem Neuen Geistlichen Lied nach Akkordsymbolen. Ein Harmonieinstrument kann einmalig für höchstens fünf Minuten als Hilfsmittel benutzt werden.

bbb) Fachrichtung Klavier/Gitarre (Populärmusik):

Anfertigen eines Arrangements für die Besetzung Gitarre/Bass/Schlagzeug/Klavier zu einem gegebenen Lied in einem der Stile der Populärmusik in Form eines

Leadsheets. Die ersten vier Takte müssen als Partitur ausnotiert werden. Als Hilfsmittel darf ein Keyboard oder eine Gitarre verwendet werden.

- ccc) Fachrichtung Chorleitung (Populärmusik):
Anfertigen eines mit Klavier oder Gitarre begleiteten Chorarrangements zu einem vorgegebenen Lied in einem der Stile der Populärmusik. Die Begleitstimme kann als Leadsheet notiert werden. Als Hilfsmittel kann ein Klavier oder eine Gitarre verwendet werden.
- bb) mündlich/praktisch:
Zeit: 10 Minuten
- aaa) Fachrichtungen Orgel/Chorleitung/Kinderchorleitung/Posaunenchorleitung:
Spiel von Kadenzen und einfachen Modulationen; Kenntnis der Kirchentonarten; Grundkenntnisse der Allgemeinen Musiklehre/Musiktheorie.
- bbb) Fachrichtungen Klavier/Gitarre (Populärmusik) und Chorleitung (Populärmusik):
Spielen von Akkorden und Akkordverbindungen; Kenntnis der Notation transponierender Instrumente.
- b) Gehörbildung:
Zeit: 45 Minuten
- aa) schriftlich:
- aaa) Fachrichtungen Orgel/Chorleitung/Kinderchorleitung/Posaunenchorleitung:
ein- und zweistimmige Musikdik-tate; Rhythmusdiktat; Niederschrift einer kurzen Akkordfolge (in Akkordsymbolen, Stufen- oder Funktionsbezeichnung).
- bbb) Fachrichtungen Klavier/Gitarre (Populärmusik) und Chorleitung (Populärmusik):
Notieren von Parts aus einem vorgegebenen Arrangement. Als Hilfsmittel darf ein Keyboard oder eine Gitarre verwendet werden.
- bb) mündlich/praktisch:
Zeit: 10 Minuten
Erkennen und Singen von Intervallen, Tonleitern (einschl. Kirchentonarten) und Akkorden; Vom-Blatt-Klopfen vorgegebener Rhythmen; Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme.

- c) Gemeindesingleitung:
Zeit: 10 Minuten
Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes, Kanons, Singspruches o. Ä.
Die Prüfung kann im Rahmen der Prüfung im Fach Chorleitung oder separat (etwa im Rahmen eines Offenen Singens) abgelegt werden.

§ 14

Anforderungen in den einzelnen Fachrichtungen

1. Fachrichtung Orgel:

- a) Gottesdienstliches Orgelspiel:
Zeit: 25 Minuten
- aa) mit Vorbereitungszeit:
Spielen von drei gegebenen, stilistisch unterschiedlichen Liedern aus dem Gesangbuch und aus weiteren Liederbüchern in unterschiedlicher Spielweise, überwiegend mit Pedal, möglichst auch mit obligatem c. f. und im dreistimmigen Satz, einschließlich mindestens einer eigenen Intonation.
- bb) ohne Vorbereitungszeit:
Begleitung von zwei stilistisch unterschiedlichen Liedern mit Intonation, eine davon improvisiert.
Beherrschung der in der Landeskirche üblichen liturgischen Gesänge.
Begleitung eines Neuen Geistlichen Liedes am Klavier nach Akkordsymbolen, einschließlich Intro.
- b) Orgelliteraturspiel:
Zeit: 20 Minuten
Vortrag von drei Orgelwerken (mit Pedal) aus verschiedenen Stilepochen; davon mindestens ein freies Werk (Schwierigkeitsgrad vergleichbar mit Mendelssohn: Präludium G-Dur op. 37) und eine Choralbearbeitung (Schwierigkeitsgrad vergleichbar mit „Christ lag in Todesbanden“ BWV 625).
Vom-Blatt-Spiel eines leichten Orgelstückes mit Pedal.
- c) Orgelkunde:
Zeit: 15 Minuten
Grundzüge der Geschichte der Orgel; Kenntnis des Aufbaus und der Technik der Orgel sowie ihrer Register nach Bauart und Klang. Stimmen von Zungenpfeifen; Beseitigung kleiner Störungen.
- d) Orgelliteraturkunde:
Zeit: 10 Minuten
Kenntnis geeigneter Orgelliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch.
Die Prüfung im Fach Orgelliteraturkunde kann mit der Prüfung im Fach Musikgeschichte kombiniert werden. Die Prüfungsdauer beträgt dann insgesamt 15 Minuten.

2. Fachrichtung Chorleitung:

- a) Chorleitung:
Zeit: 25 Minuten
Exemplarisches Einsingen des Chores (ca. 5 Minuten);
Erarbeiten und Dirigieren eines gegebenen Chorsatzes a cappella (ca. 20 Minuten).
Wird die Prüfung im Fach Gemeindesingleitung (vgl. § 13 Ziffer 2 Buchstabe c) abgeschlossen, erhöht sich die Dauer auf insgesamt 30 Minuten.
- b) Singen und Sprechen:
Zeit: 15 Minuten
Begleiteter Vortrag zweier verschiedenartiger Stücke aus verschiedenen Epochen;
unbegleiteter Vortrag eines Kirchenliedes und liturgischer Stücke;
Vortrag eines Sprechtextes;
Fragen zur chorischen Stimmbildung.
- c) Chorpraktisches Klavierspiel:
Zeit: 5 Minuten
Spielen eines Chorsatzes, z. B. des als Chorleitungsaufgabe vorbereiteten Satzes, nach der Partitur. Diese Prüfung kann als Teil der Chorleitungsprüfung abgelegt werden und wird separat bewertet.
- d) Chorliteraturkunde:
Zeit: 10 Minuten
Kenntnis geeigneter Chorliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch.
Die Prüfung im Fach Chorliteraturkunde kann mit der Prüfung im Fach Musikgeschichte kombiniert werden. Die Prüfungsdauer beträgt dann insgesamt 15 Minuten.

3. Fachrichtung Kinderchorleitung:

- a) Kinderchorleitung:
Zeit: 25 Minuten
Exemplarisches Einsingen;
Probenarbeit mit einer Kinderchorgruppe: Erarbeiten und Dirigieren zweier Kinderchorstücke.
- b) Singen und Sprechen:
Zeit: 15 Minuten
Begleiteter Vortrag zweier verschiedenartiger Stücke in verschiedener Stilistik;
unbegleiteter Vortrag eines Kirchenliedes und liturgischer Stücke; Vortrag eines Sprechtextes;
Fragen zu Besonderheiten der Kinderstimmbildung.
- c) Chorpraktisches Instrumentalspiel (Klavier, Gitarre):
Zeit: 5 Minuten
Spielen eines Chorsatzes, z. B. des als Chorleitungsaufgabe vorbereiteten Satzes, nach der Partitur.

Diese Prüfung kann als Teil der Kinderchorleitungsprüfung abgelegt werden und wird separat bewertet.

- d) Theorie und Praxis der Kinderchorarbeit:
Zeit: 15 Minuten
Grundzüge der Entwicklungspsychologie und der Pädagogik; Kenntnis entsprechender Literatur;
Fragen zu Organisation und Elternarbeit; Rechtsverhältnisse.
- e) Kinderchorliteraturkunde:
Zeit: 5 Minuten
Kenntnis der wichtigsten Kinderchorliteratur, insbesondere für den gottesdienstlichen Gebrauch.

4. Fachrichtung Posaunenchorleitung:

- a) Posaunenchorleitung:
Zeit: 25 Minuten
Einblasen;
Erarbeiten und Dirigieren eines Liedsatzes mit Vorspiel und eines Literaturstückes.
Wird die Prüfung im Fach Gemeindesingleitung (vgl. § 13 Ziffer 2 Buchstabe c) abgeschlossen, erhöht sich die Dauer auf 30 Minuten.
- b) Instrumentalspiel:
Zeit: 15 Minuten
aa) vorbereitet:
Spiel mehrerer Vortragsstücke (mit oder ohne Begleitung) sowie technischer Übungen;
Auswendigspielen einiger Choräle.
bb) unvorbereitet:
Vom-Blatt-Spiel choralgebundener oder freier Bläsermusik in den gebräuchlichen Schlüsseln;
Tonleiterspiel in Dur und Moll;
einfache Transpositionen.
- c) Grundlagen der Bläserausbildung:
Zeit: 10 Minuten
Methodische Grundlagen für die Schulung von Bläserinnen und Bläsern einschließlich der Vermittlung von Atem- und Ansatztechnik;
Fragen zu Einblasen und Einstudierung. Kenntnis der wichtigsten Unterrichtsliteratur; Rechtsverhältnisse.
- d) Literaturkunde:
Zeit: 5 Minuten
Kenntnis der wichtigsten Posaunenchorliteratur und -sammlungen.

- e) Instrumentenkunde:
Zeit: 10 Minuten
Kenntnisse über Bau, Funktion und Notation von Blechblasinstrumenten; Instrumentenpflege.
Die Prüfungen in den Fächern c) Grundlagen der Bläserausbildung, d) Literaturkunde und e) Instrumentenkunde können zu einer Prüfung von insgesamt 20 Minuten zusammengezogen werden; die Fachprüfungen sind einzeln zu bewerten.
- 5. Fachrichtung Klavier/Gitarre (Populärmusik):**
- a) Literaturspiel:
Zeit: 20 Minuten
Vortrag dreier stilistisch unterschiedlicher Instrumentalstücke aus Stilbereichen der Populärmusik. Mindestens zwei dieser Stücke müssen ausnotiert sein.
Vom-Blatt-Spiel von Akkordfolgen in Patternspielweise.
- b) Liedbegleitung:
Zeit: 25 Minuten
Spiel einer selbst erstellten Begleitung zu einem Gemeindelied in einem der Stile der Populärmusik; die Melodie ist dabei mitzusingen; es sind poptypische Formabläufe zu verwenden.
In der Prüfung wählt die Prüfungskommission mindestens drei vorbereitete Begleitungen mit Intro aus der gemäß § 12 Ziffer 5 Buchstabe c vorgelegten Liste. Bei dem instrumentalischen Vortrag ist die Melodie mitzusingen.
Vorbereitetes Spiel von zwei unterschiedlichen liturgischen Stücken. Die Melodie ist dabei jeweils mitzusingen.
Vom-Blatt-Spiel eines Gemeindeliedes in einem der Stile der Populärmusik nach Akkordsymbolen.
- c) Stilentwicklung der Populärmusik:
Zeit: 15 Minuten
Stilkunde der Populärmusik;
Musikgeschichtliche und stilistische Entwicklung der Populärmusik.
- d) Equipment/Instrumentenkunde:
Zeit: 15 Minuten
Kenntnisse der typischen Instrumente der Populärmusik;
Grundlagen der Tontechnik.
- 6. Fachrichtung Chorleitung (Populärmusik):**
- a) Chorleitung:
Zeit: 25 Minuten Warm-up.
Probenarbeit an einem vorgegebenen Chorarrangement in einem der Stile der Populärmusik.
- b) Singen und Sprechen:
Zeit: 15 Minuten
Begleiteter Vortrag eines Songs in einem der Stile der Populärmusik;
unbegleiteter Vortrag eines Gemeindeliedes im Stil der Populärmusik;
Vortrag eines kurzen Textes in englischer Sprache. Der Text ist den Prüfenden in der Prüfung vorzulegen; Kenntnisse der Stimmphysiologie und der chorischen Stimmbildung.
- c) Chorpraktisches Instrumentalspiel: Klavier/Gitarre:
Zeit: 5 Minuten
Vortrag der Begleitung eines Chorarrangements eigener Wahl bei gleichzeitigem Singen einer der Chorstimmen;
Vom-Blatt-Spiel der Begleitung eines leichten Chorarrangements.
- d) Stilentwicklung der Populärmusik:
Zeit: 15 Minuten
Musikgeschichtliche und stilistische Entwicklung der Populärmusik.
- 7. Zusätzliches Instrumentalfach:**
Zeit: 10 Minuten
Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann eine Prüfung in einem weiteren Instrumentalfach abgenommen und mit Benotung auf dem Zeugnis vermerkt werden.

§ 15

Erlass von Prüfungsfächern

- (1) ¹Wird die Prüfung in einer weiteren Fachrichtung gemäß § 1 zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt, werden die kirchenkundlichen Fächer gemäß § 6 Ziffer 1 anerkannt, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. ²Dies gilt sinngemäß, wenn Prüfungen nach den bisher geltenden Prüfungsordnungen abgelegt wurden.
- (2) ¹Die musikspezifischen Fächer gemäß § 6 Ziffer 2 werden anerkannt, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. ²Von dieser Regelung ausgenommen sind die Fächer Tonsatz, Gehörbildung und Gemeindesingleitung, wenn auf die Prüfung in einer Fachrichtung gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe a bis d die Ausbildung in einer Fachrichtung gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe e bis f oder umgekehrt erfolgt.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einer Bewerberin oder einem Bewerber, die oder der eine andere gleich- oder höherwertige musikalische Prüfung erfolgreich abgelegt hat, auf Antrag die Prüfung in solchen Fächern erlassen, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet worden sind.
- (4) ¹Die Anerkennung von Prüfungsfächern ist spätestens im Zulassungsantrag gemäß § 11 besonders zu beantragen. ²Dem Antrag sind Prüfungszeugnisse in beglaubigter Abschrift und bei fremdsprachigen Zeugnissen beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

3Aus dem Zeugnis muss die Beurteilung der einzelnen Fächer hervorgehen.

(5) Die Bewertung anerkannter Prüfungsleistungen wird nicht in das Zeugnis übernommen.

§ 16

Verfahren bei Klausurarbeiten unter Aufsicht

(1) Die Klausuren werden als Einzelarbeiten angefertigt.

(2) 1Die Aufgaben für die Arbeiten stellt ein beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses. 2Bei jeder Aufgabe sind die Arbeits- und Hilfsmittel anzugeben, die benutzt werden dürfen.

(3) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht eines Mitglieds des Prüfungsausschusses gefertigt.

§ 17

Verfahren

bei praktischen und mündlichen Prüfungen

(1) Die praktischen und mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen abgelegt.

(2) Zu Beginn der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem kurzen Vortrag über ein Wahlthema aus dem jeweiligen Prüfungsfach zu geben.

(3) Die Vortragsstücke sind, sofern es in dieser Ordnung nicht anders bestimmt ist, im Einvernehmen mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer selbst zu wählen.

(4) Die Prüfenden beschließen das Ergebnis der jeweiligen Prüfungsfächer der praktischen und mündlichen Prüfung.

(5) Über jede Einzelprüfung wird eine Niederschrift angefertigt.

(6) Schriftliche und mündliche Leistungen in einem Fach werden in einer Zensur zusammengefasst.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden nach folgenden Maßstäben bewertet:

sehr gut (15/14/13 Punkte):
eine hervorragende Leistung,

gut (12/11/10 Punkte):
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

befriedigend (9/8/7 Punkte):
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

ausreichend (6/5/4 Punkte):
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

mangelhaft (3/2/1 Punkte):
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen

lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

ungenügend (0 Punkte):

eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht.

(2) Im Abschlusszeugnis wird die erreichte Punktzahl neben der Note ausgewiesen.

(3) 1Zur Gesamtbewertung der Prüfung wird der rechnerische Durchschnitt der Benotungen aller Einzelleistungen (Punktwerte) auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung festgestellt. 2Dabei werden die Fächer Singen und Sprechen, Gottesdienstliches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Instrumentalspiel (Posaunenchorleitung), Literaturspiel Hauptinstrument (Populärmusik), Liedbegleitung Hauptinstrument (Populärmusik) sowie Chorleitung, Kinderchorleitung und Posaunenchorleitung dreifach, die Fächer Gemeindegliederung, Liturgik und Hymnologie doppelt bewertet.

(4) Den errechneten Bewertungen entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

15,00 – 12,50 = sehr gut

12,49 – 9,50 = gut

9,49 – 6,50 = befriedigend

6,49 – 3,50 = ausreichend

§ 19

Feststellung des Prüfungsergebnisses

Die Prüfung in der jeweiligen Fachrichtung ist bestanden, wenn die Leistungen in den gemäß § 18 mehrfach gewerteten Fächern mit mindestens „ausreichend“ und in nicht mehr als einem einfach gewerteten Fach mit „mangelhaft“ und in keinem Fach mit „ungenügend“ bewertet wurden.

§ 20

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) 1Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. 2Das Zeugnis beinhaltet die jeweiligen Prüfungsfächer gemäß § 6 und § 7.

(2) Die Zeugnisse werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einem Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Landeskirche versehen.

(3) Besondere Leistungen können auf dem Zeugnis vermerkt werden.

(4) Das Ergebnis der ersten Abschnittsprüfung gemäß § 10 wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Kursleiterin oder dem Kursleiter mündlich mitgeteilt.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, ist ihr oder ihm dies zu bescheinigen.

§ 21**Wiederholung der Prüfung**

(1) Ist die Prüfung erstmalig nicht bestanden, kann die Wiederholung einzelner Fachprüfungen beantragt werden.

(2) 1Die Prüfung ist innerhalb eines Jahres nach dem letzten Prüfungstermin zu wiederholen. 2Andernfalls wird die bisher abgelegte Prüfung ungültig. 3Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.

(3) 1Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, wann eine nicht bestandene Prüfung frühestens wiederholt werden kann. 2Ob eine zweite Wiederholung stattfinden darf, entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 22**Verhinderung, Unterbrechung, Rücktritt, Fernbleiben**

(1) 1Ist die Teilnahme an der Prüfung oder an einem Prüfungsabschnitt wegen Verhinderung durch Krankheit oder andere nicht persönlich zu verantwortende Umstände nicht möglich, ist dies unverzüglich der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuzeigen. 2Die Verhinderung durch Krankheit ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(2) Bei Unterbrechung der Prüfung aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe wird die Prüfung zu einem von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt.

(3) 1Der Rücktritt von der Prüfung ist in besonderen Fällen mit Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. 2Die Prüfung gilt als nicht unternommen. 3Der Prüfungsausschuss bestimmt den neuen Termin der Prüfung.

(4) Bei Fernbleiben von der Prüfung in einem nicht nach den Absatz 1 bis 3 geregelten Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 23**Ordnungswidriges Verhalten, Täuschungsversuch**

1Bei einem Täuschungsversuch oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, wie zu verfahren ist. 2In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils angeordnet, in schweren Fällen kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

§ 24**Beschwerde**

1Gegen Prüfungsentscheidungen, die auf Grund dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung getroffen werden, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung schriftlich Beschwerde beim Landeskirchenamt eingelegt werden. 2Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.

§ 25**Ausführungsbestimmungen**

1Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen erlassen. 2Darin können insbesondere die Durchführung und Organisation der Kurse geregelt werden.

§ 26**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 17. Oktober 2013 (KABl. 2013 S. 239) außer Kraft.

(3) Die bisherige Ausbildungs- und Prüfungsordnung findet weiterhin Anwendung für Kandidatinnen und Kandidaten, deren Ausbildung vor dem 1. Februar 2018 begonnen hat und noch läuft.

Bielefeld, 18. Januar 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Kupke Dr. Conring
Az.: 423.014

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für D-Kirchenmusikerinnen und
D-Kirchenmusiker
(APO-DKM)**

Vom 18. Januar 2018

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von § 21 des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. November 2012 (KABl. 2012 S. 312) folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für D-Kirchenmusikerinnen und D-Kirchenmusiker erlassen:

§ 1**Grundlagen**

(1) In C-Kirchenmusikstellen können, soweit C-Kirchenmusikerinnen oder C-Kirchenmusiker nicht zur Verfügung stehen, auch Personen mit D-Prüfung angestellt werden.

(2) Die Prüfung kann in folgenden Fachrichtungen abgelegt werden:

- a) Orgel
- b) Chorleitung
- c) Kinderchorleitung
- d) Posaunenchorleitung

- e) Klavier/Gitarre (Popularmusik)
 - f) Chorleitung (Popularmusik)
- (3) Es können innerhalb eines Ausbildungsganges Prüfungen in mehreren Fachrichtungen abgelegt werden.
- (4) ¹Zu einem späteren Zeitpunkt kann die Ausbildung in einer weiteren Fachrichtung oder mehreren weiteren Fachrichtungen erfolgen. ²Die Zulassung ist bei der Leiterin oder dem Leiter des jeweiligen Kurses zu beantragen.
- (5) Es wird ein Ausbildungsbeitrag erhoben.

§ 2

Prüfungsgremien

- (1) Die D-Prüfung in den Fachrichtungen Orgel und Chorleitung wird durch die zuständige Kreiskantorin oder den zuständigen Kreiskantor abgenommen.
- (2) Die D-Prüfung in der Fachrichtung Kinderchorleitung wird durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Landeskirchenamtes abgenommen.
- (3) Die D-Prüfung im Fach Posaunenchorleitung wird durch eine Bundes- oder Landesposaunenwartin oder einen Bundes- oder Landesposaunenwart abgenommen.
- (4) Die D-Prüfung in den Fachrichtungen Klavier/Gitarre (Popularmusik) und Chorleitung (Popularmusik) wird durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Landeskirchenamtes abgenommen.
- (5) ¹Zu den Prüfungen ist eine zweite Person hinzuzuziehen. ²Die zweite Person kann die jeweilige Fachlehrerin oder der jeweilige Fachlehrer sein.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

- (1) Zur Ausbildung als D-Kirchenmusikerin oder D-Kirchenmusiker können Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen werden, die
- a) der evangelischen Kirche oder einer Kirche angehören, mit der die Evangelische Kirche von Westfalen in Kirchengemeinschaft steht,
 - b) das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Das Landeskirchenamt kann in begründeten Einzelfällen von den Erfordernissen des Absatzes 1 befreien.
- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung ist an die Leiterin oder den Leiter des Kurses zu richten. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) die Darstellung des bisherigen musikalischen Werdegangs,
 - b) ein Nachweis über die Kirchenmitgliedschaft,
 - c) ein von der Bewerberin oder dem Bewerber (bei Minderjährigen auch von der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter) unterzeichnetes Formular des Ausbildungsvertrages,
 - d) Auswahl der Fachrichtung nach § 1.

(4) ¹Über die Zulassung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Kurses. ²Der Entscheidung liegt eine Gesamtschau der Person unter Berücksichtigung aller in den Absatz 1 bis 3 genannten Kriterien zugrunde.

(5) Im Einzelfall kann die Leiterin oder der Leiter des Kurses weitere Nachweise über die Eignung anfordern.

§ 4

Dauer der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung in einer Fachrichtung oder mehreren weiteren Fachrichtungen umfasst im Regelfall ein bis zwei Jahre.
- (2) Die Ausbildung kann verkürzt oder verlängert werden, wenn der Ausbildungsstand dies nahelegt.
- (3) Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter des Kurses.

§ 5

Gemeinsame Unterrichtsfächer aller Fachrichtungen

1. Kirchenkundliche Fächer

- a) Liturgik
- b) Hymnologie

2. Musikspezifische Fächer

- a) Allgemeine Musiklehre
- b) Gehörbildung
- c) Gemeindesingleitung

§ 6

Prüfungsfächer der einzelnen Fachrichtungen

1. Fachrichtung Orgel

- a) Gottesdienstliches Orgelspiel
- b) Orgelliteraturspiel
- c) Orgelkunde

2. Fachrichtung Chorleitung

- a) Chorleitung
- b) Singen und Sprechen

3. Fachrichtung Kinderchorleitung

- a) Kinderchorleitung
- b) Singen und Sprechen

4. Fachrichtung Posaunenchorleitung

- a) Posaunenchorleitung
- b) Instrumentalspiel
- c) Instrumentenkunde

5. Fachrichtung Klavier/Gitarre (Popularmusik)

- a) Liedbegleitung Hauptinstrument
- b) Literaturspiel Hauptinstrument
- c) Instrumentenkunde und Equipment

6. Fachrichtung Chorleitung (Populärmusik)

- a) Chorleitung
- b) Singen und Sprechen
- c) Instrumentenkunde und Equipment

§ 7**Zulassung zur Abschlussprüfung**

(1) Die Kursteilnehmerinnen oder Kursteilnehmer richten spätestens zwei Monate vor dem Termin zur Abschlussprüfung einen Antrag auf Zulassung an die Kursleiterin oder den Kursleiter.

(2) Je nach Fachrichtung sind die in § 9 genannten Nachweise zu ergänzen.

(3) ¹Die Leiterin oder der Leiter des Kurses kann auf Antrag auch Bewerberinnen oder Bewerber als Externe zur Prüfung zulassen, die eine gleichwertige musikalische Ausbildung nachweisen können.

²In begründeten Einzelfällen kann von der Vorlage von Nachweisen gemäß § 9 abgesehen werden.

(4) ¹Die Leiterin oder der Leiter des Kurses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. ²Gegen einen ablehnenden Bescheid steht der oder dem Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde beim Landeskirchenamt zu. ³Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.

§ 8**Prüfungstermine**

- (1) Die Prüfung schließt sich an die Ausbildung an.
- (2) Die Prüfung kann auf mehrere Einzeltermine aufgeteilt werden
- (3) Der Prüfungstermin wird von der Leiterin oder dem Leiter des Kurses festgesetzt und bekannt gegeben.
- (4) ¹Die Leiterin oder der Leiter des Kurses oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person teilt die Aufgabe den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Woche vor der Prüfung mit. ²Die Aufgabe im Fach Chorleitung (Populärmusik) wird zwei Wochen vor der Zwischenprüfung mitgeteilt.

§ 9**Nachweise in den einzelnen Fachrichtungen****1. Fachrichtung Orgel:**

- a) ein Nachweis über die gelungene Durchführung des Orgeldienstes in einem Hauptgottesdienst,
- b) Vorlage einer Liste von 15 während der Ausbildung vorbereiteten Intonationen und Orgelbegleitungen zu alten und neuen Liedern des EG und der gebräuchlichen Liedersammlungen.

2. Fachrichtung Chorleitung:

- a) eine Bescheinigung über die regelmäßige Mitwirkung in einem kirchlichen Chor für die Dauer der Ausbildung,

- b) Nachweis über den Vortrag eines Chorsatzes mit einem Chor in einem Gottesdienst.

3. Fachrichtung Kinderchorleitung:

- a) eine Bescheinigung über das regelmäßige Hospitieren in einem kirchlichen Kinderchor,
- b) Nachweis über den Vortrag eines Kinderchor-titels mit einem Kinderchor in einem Gottesdienst.

4. Fachrichtung Posaunenchorleitung:

- a) eine Bescheinigung über die regelmäßige Mitwirkung in einem Posaunenchor für die Dauer der Ausbildung,
- b) eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildung zur Anfängerausbildung.

5. Fachrichtung Klavier/Gitarre (Populärmusik):

- a) ein Nachweis über die gelungene musikalische Gestaltung eines Gottesdienstes,
- b) Vorlage einer Liste von 10 während der Ausbildung vorbereiteten Intonationen und Begleitungen zu Liedern in Stilen der Populärmusik des EG und der gebräuchlichen Liedersammlungen.

6. Fachrichtung Chorleitung (Populärmusik):

- a) eine Bescheinigung über die regelmäßige Mitwirkung in einem Pop- oder Gospelchor für die Dauer der Ausbildung,
- b) Nachweis über den Vortrag eines Chor-Arrangements mit einem Chor in einem Gottesdienst.

§ 10**Prüfungsanforderungen der gemeinsamen Fächer**

¹Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer, in denen die nachfolgenden Inhalte geprüft werden sollen. ²Die konkreten Inhalte können je nach gewählter Fachrichtung voneinander abweichen.

1. Kirchenkundliche Fächer:

- a) Liturgik:
Kenntnis der Grundformen des Gottesdienstes unter Bezugnahme auf EG 801; Überblick über das Kirchenjahr unter Bezugnahme auf EG 1004; liturgische Einsatzmöglichkeiten von Musik.
- b) Hymnologie:
Aufbau des Evangelischen Gesangbuchs und Kenntnis wichtiger Lieder und Liederdichter.

2. Musikspezifische Fächer:

- a) Allgemeine Musiklehre:
Kenntnis der im EG gebräuchlichen Tonarten, der Intervalle und Dreiklänge.
- b) Gehörbildung:
Hören von einfachen Intervallen und Dreiklängen.

- c) Gemeindegängeleitung:
 1Die Ausbildung im Fach Gemeindegängeleitung zielt darauf, die Teilnehmenden auf die Einübung von Gesängen aus dem Gesangsbuch und den gebräuchlichen Liedersammlungen vorzubereiten. 2Es erfolgt keine Prüfung; die Teilnahme wird auf dem Zeugnis dokumentiert.

§ 11 Prüfungsanforderungen der einzelnen Fachrichtungen

1. Fachrichtung Orgel:

- a) Gottesdienstliches Orgelspiel:
 aa) Spiel zweier Orgelsätze mit Pedal zu alten und neuen Liedern des EG mit Intonationen; ferner eine gegebene Neueinstudierung mit einer Woche Vorbereitungszeit (Pedal fakultativ); ferner eine Stichprobe aus den eingereichten Liedern gemäß § 9 Ziffer 1 b;
 bb) Begleitung von jeweils einem liturgischen Gesang zum Gloria Patri, Kyrie, Gloria in excelsis, Halleluja, Sanctus, Agnus Dei (EG 177–190 nach eigener Auswahl), mit Pedal;
 cc) Vom-Blatt-Spiel leichter Orgelbuchsätze zum EG auch manualiter möglich.
- b) Orgelliteraturspiel:
 Vortrag von zwei leichten Orgelstücken mit Pedal.
- c) Orgelkunde:
 Überblick über die wesentlichen Bauteile der Orgel. Kenntnis der wichtigsten Orgelregister sowie der Spielhilfen und ihrer Verwendung.

2. Fachrichtung Chorleitung:

- a) Chorleitung:
 aa) Exemplarisches Einsingen des Chores;
 bb) Einstudieren und Dirigieren eines gegebenen mehrstimmigen Chorsatzes, z. B. aus dem EG, und Vorsingen aller Stimmen.
- b) Singen und Sprechen:
 Solistischer Vortrag eines Chorals oder Liedes und Sprechen eines Psalms.

3. Fachrichtung Kinderchorleitung:

- a) Kinderchorleitung:
 aa) Exemplarisches Einsingen;
 bb) Einstudieren und Dirigieren zweier gegebener Kinderchorstücke.
- b) Singen und Sprechen:
 Solistischer Vortrag eines kindgerechten Chorals oder Liedes und Sprechen eines Psalms.

4. Fachrichtung Posaunenchorleitung:

- a) Posaunenchorleitung:
 aa) Chorisches Einblasen;
 bb) Einstudieren, Dirigieren und Spiel aller Stimmen eines gegebenen Chorals aus dem Posaunen-Choralbuch zum EG. Einstudieren und Dirigieren eines gegebenen Vorspiels oder freien Bläserstückes.
- b) Instrumentalspiel:
 Vortrag von vorbereiteten solistischen Stücken (evtl. mit Orgel- bzw. Klavierbegleitung) und Etüden;
 Vom-Blatt-Spiel einer Stimme eines Bläsesatzes;
 Auswendigspielen von vorbereiteten Chorälen und von Tonleitern in Dur und Moll in gebräuchlichen Tonarten bis zu drei Vorzeichen.
- c) Instrumentenkunde:
 Kenntnisse über Bau, Funktion und Notation von Blechblasinstrumenten; Instrumentenpflege.

5. Fachrichtung Klavier/Gitarre (Populärmusik):

- a) Liedbegleitung Hauptinstrument:
 aa) Vorbereitet: Spiel von Intro und Begleitung zu zwei Gemeindeliedern in einem der Stile der Populärmusik;
 Spiel von Intro und Begleitung zu einem gegebenen Gemeindelied mit einer Woche Vorbereitungszeit; ferner eine Stichprobe aus der Liste der gemäß § 9 Ziffer 5 Buchstabe b eingereichten Lieder;
 bb) Vom-Blatt-Spiel einer einfachen Liedbegleitung.
- b) Literaturspiel Hauptinstrument:
 Vortrag zweier Instrumentalwerke der Populärmusik, davon muss mindestens eines komponiert sein.

6. Fachrichtung Chorleitung (Populärmusik):

- a) Chorleitung:
 aa) Exemplarisches Einsingen des Chores;
 bb) Einstudieren und Anleiten eines gegebenen leichten Pop- oder Gospelchorsatzes.
- b) Singen und Sprechen:
 Solistischer Vortrag eines Liedes in einem der Stile der Populärmusik und Sprechen eines Psalms.

§ 12

Erlass von Prüfungsfächern

- (1) 1Wird die Prüfung in einer weiteren Fachrichtung gemäß § 1 zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt, werden bestandene Prüfungen in den Fächern gemäß § 5 Ziffer 1 anerkannt. 2Dies gilt sinngemäß, wenn Prü-

fungen nach den bisher geltenden Prüfungsordnungen abgelegt wurden. ³Beim Wechsel zwischen einer klassischen und einer popularmusikalischen Fachrichtung ist die Ausbildung und Prüfung in den Fächern gemäß § 5 Ziffer 2 zu wiederholen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Kurses kann mit Zustimmung der landeskirchlichen Fachberatung einer Bewerberin oder einem Bewerber, die oder der eine andere gleich- oder höherwertige musikalische Prüfung erfolgreich abgelegt hat, auf Antrag die Prüfung in solchen Fächern erlassen, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet worden sind.

(3) ¹Die Anerkennung von Prüfungsfächern ist zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Ausbildung, spätestens sechs Wochen vor der Prüfung besonders zu beantragen. ²Dem Antrag sind Prüfungszeugnisse in beglaubigter Abschrift und bei fremdsprachigen Zeugnissen beglaubigte Übersetzungen beizufügen. ³Aus dem Zeugnis muss die Beurteilung der einzelnen Fächer hervorgehen.

(4) Die Bewertung anerkannter Prüfungsleistungen wird nicht in das Zeugnis übernommen.

§ 13

Verfahren bei praktischen Prüfungen

(1) Die praktischen Prüfungen werden als Einzelprüfungen abgelegt.

(2) Die Vortragsstücke sind, sofern es in dieser Ordnung nicht anders bestimmt ist, im Einvernehmen mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer selbst zu wählen.

(3) Die Prüfenden beschließen das Ergebnis der jeweiligen Prüfungsfächer der praktischen Prüfung.

(4) Über jede Einzelprüfung wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 14

Verfahren bei mündlichen Prüfungen

(1) ¹Die mündlichen Prüfungen können im Rahmen eines Kolloquiums oder als Einzelprüfungen abgelegt werden. ²Die Entscheidung liegt bei der gemäß § 2 Absätze 1 bis 4 benannten verantwortlichen Person.

(2) Die Prüfenden beschließen das Ergebnis der jeweiligen Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung.

(3) Über jedes Kolloquium und jede Einzelprüfung wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 15

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Einzelprüfungen werden nicht benotet.

(2) In den Niederschriften ist zu vermerken:

- a) „Bestanden“,
- b) „Mit Auszeichnung bestanden“,
- c) „Nicht bestanden“.

(3) Die D-Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen in allen Einzelfächern bestanden sind.

(4) Bei überdurchschnittlichen Leistungen in mehreren Fächern kann für die gesamte Prüfung „mit Auszeichnung bestanden“ angemerkt werden.

§ 16

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Das Landeskirchenamt stellt über die Prüfung ein Zeugnis aus.

(2) Im Zeugnis werden die Einzelfächer ohne Benotung aufgeführt.

(3) Wurden eine oder mehrere Einzelprüfungen nicht bestanden, so stellt das LKA eine Bescheinigung über die Teilnahme aus.

§ 17

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung erstmalig nicht bestanden, kann die Wiederholung einzelner Fachprüfungen beantragt werden.

(2) ¹Die Prüfung ist innerhalb eines Jahres nach dem letzten Prüfungstermin zu wiederholen. ²Andernfalls wird die bisher abgelegte Prüfung ungültig. ³Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.

(3) ¹Die Leiterin oder der Leiter des Kurses bestimmt, wann eine nicht bestandene Prüfung frühestens wiederholt werden kann. ²Ob eine zweite Wiederholung stattfinden darf, entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 18

Verhinderung, Unterbrechung, Rücktritt, Fernbleiben

(1) Ist die Teilnahme an der Prüfung oder an einem Prüfungsabschnitt wegen Verhinderung durch Krankheit oder andere nicht persönlich zu verantwortende Umstände nicht möglich, ist dies unverzüglich der Leiterin oder dem Leiter des Kurses anzuzeigen.

(2) Bei Unterbrechung der Prüfung aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe wird die Prüfung zu einem von der Leiterin oder dem Leiter des Kurses zu bestimmenden Termin fortgesetzt.

(3) ¹Der Rücktritt von der Prüfung ist in besonderen Fällen mit Genehmigung der Leiterin oder des Leiters des Kurses möglich. ²Die Prüfung gilt als nicht unternommen. ³Die Leiterin oder der Leiter des Kurses bestimmt den neuen Termin der Prüfung.

(4) Bei Fernbleiben von der Prüfung in einem nicht nach Absatz 1 bis 3 geregelten Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 19

Ordnungswidriges Verhalten, Täuschungsversuch

¹Bei einem Täuschungsversuch oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Kurses, wie zu verfahren ist. ²In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils angeordnet, in schweren

Fällen kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

§ 20 Beschwerde

¹Gegen Prüfungsentscheidungen, die auf Grund dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung getroffen werden, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung schriftlich Beschwerde beim Landeskirchenamt eingelegt werden. ²Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.

§ 21 Ausführungsbestimmungen

¹Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen erlassen. ²Darin können insbesondere die Durchführung und Organisation der Kurse geregelt werden.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung für den Nachweis der Befähigung zur Wahrnehmung des nebenberuflichen Kirchenmusikdienstes vom 23. November 2000 (KABl. 2000 S. 291) außer Kraft.

(3) Die bisherige Ausbildungs- und Prüfungsordnung findet weiterhin Anwendung für Kandidatinnen und Kandidaten, deren Ausbildung vor dem 1. Februar 2018 begonnen hat und noch läuft, sofern diese oder dieser es beantragt.

Bielefeld, 18. Januar 2018

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Kupke Dr. Conring

Az.: 423.015

Ordnung des Landesausschusses Westfalen für den Deutschen Evangelischen Kirchentag

Vom 21. Dezember 2017

Präambel

Der Landesausschuss Westfalen für den Deutschen Evangelischen Kirchentag (Landesausschuss) ist Bindeglied zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) und dem Deutschen Evangelischen Kirchentag (DEKT). Er nimmt die Aufgaben eines Landesausschusses im Sinne der §§ 16 und 17 der Ordnung des DEKT wahr und ist ein Ausschuss der Kirchenleitung der EKvW im Sinne des Artikels 142 Absatz 3 Kirchenordnung.

§ 1 Aufgaben

(1) Der Landesausschuss ist im Bereich der EKvW mitverantwortlich für die Vorbereitung und Nacharbeit der Deutschen Evangelischen Kirchentage. Er fördert die Verbindung zwischen der EKvW, ihren Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, Ämtern, Einrichtungen und Verbänden, den anderen Kirchen sowie gesellschaftlich relevanten Gruppen und Einrichtungen in seinem Bereich einerseits und den Organen des DEKT andererseits.

(2) Der Landesausschuss kann regionale Kirchentage durchführen oder an ihrer Durchführung mitwirken und weitere Aufgaben in der Kirchentagsarbeit auf dem Gebiet der EKvW übernehmen.

(3) Soweit bei der Tätigkeit des Landesausschusses Angelegenheiten des gesamten DEKT berührt werden, stellt er hierzu das Einvernehmen mit dem DEKT her.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Landesausschuss wird alle vier Jahre neu gebildet. Er wird im Einvernehmen mit der Delegiertenkonferenz Westfalen für den DEKT von der Kirchenleitung berufen.

(2) Mitglieder des Landesausschusses sind

1. bis zu 15 Vertreterinnen oder Vertreter, die die Delegiertenkonferenz aus ihrer Mitte vorschlägt,
2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,
3. die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes,
4. ein Mitglied der Kirchenleitung der EKvW.

(3) Der Landesausschuss kann Unterausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.

(4) Die Delegiertenkonferenz Westfalen für den DEKT besteht aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern, die von den Kirchenkreisen der EKvW entsandt werden. Weitere Beauftragte können vom Landesausschuss berufen werden. Die Delegiertenkonferenz Westfalen für den DEKT wird von der oder dem Vorsitzenden des Landesausschusses mindestens zweimal jährlich einberufen und durch sie oder ihn geleitet. § 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Die oder der Vorsitzende wird von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Delegiertenkonferenz aus ihrer Mitte berufen. Die oder der stellvertretende Vorsitzende wird vom Landesausschuss aus seiner Mitte gewählt.

(2) Die Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers wird vom Landeskirchenamt zur Verfügung gestellt und im Einvernehmen mit dem Landesausschuss besetzt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des

Landesausschusses, führt seine Beschlüsse aus und berichtet ihm darüber.

§ 4 Arbeitsweise

(1) Der Landesausschuss tagt in der Regel viermal jährlich. Er wird von der oder dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher einberufen. Der Landesausschuss ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel der berufenen Mitglieder dies verlangen.

(2) Der Landesausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Die Sitzungen des Landesausschusses sind nicht öffentlich. Er kann Sachverständige und Gäste zu seinen Sitzungen hinzuziehen, insbesondere Mitglieder von Organen des DEKT, die im Bereich der EKvW wohnen.

(4) Über jede Sitzung des Landesausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

§ 5 Zuwendungen für die Kirchentagsarbeit

Der Landesausschuss entscheidet über Zuschüsse, Kollekten, Spenden und sonstige Einnahmen, die an die EKvW von kirchlichen Körperschaften und juristischen oder natürlichen Personen für die Kirchentagsarbeit des Landesausschusses gezahlt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bielefeld, 21. Dezember 2017

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Damke Dr. Kupke
Az.: 229.64

Achte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW

Landeskirchenamt Bielefeld, 03.01.2018
Az.: 352.21

Nachstehend geben wir die Achte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW bekannt:

Achte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW Vom 15. Dezember 2017

Auf Grund des § 75 Absatz 8 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium der Finanzen:

Artikel 1 Änderung der Beihilfenverordnung NRW

Die Beihilfenverordnung NRW vom 5. November 2009 (GV. NRW. S. 602), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1196) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Satz 3 wird aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. zur Früherkennung und Vorsorge von Krankheiten nach Maßgabe der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses [§§ 91, 92 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) in der jeweils geltenden Fassung] zu den §§ 20i, 25 und 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „gezahlt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Praxisgebühren und“ gestrichen.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nummer 6 werden die Wörter „; § 12 Absatz 3 Satz 2 gilt nicht“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Grund des“ die Angabe „§ 207a SGB III“ durch die Wörter „§ 174 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595) in der jeweils geltenden Fassung“ und nach den Wörtern „den nach“ die Angabe „§ 207a SGB III“ durch die Wörter „§ 174 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 Satz 2 Buchstabe b wird die Angabe „§ 22 BpflV“ durch die

- Angabe „§ 16 der Bundespflegesatzverordnung“ ersetzt.
- bb) In Nummer 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Palliativversorgung“ die Wörter „und ambulante psychiatrische Krankenpflege“ eingefügt.
- cc) In Nummer 7 Satz 4 und 6 wird jeweils das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.
- dd) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 8 wird nach dem Wort „CPAP-Geräte,“ das Wort „Defibrillatorwesten,“ eingefügt.
- bbb) In Satz 9 werden das Wort „Festsetzungsstelle“ durch das Wort „Beihilfestelle“ und das Wort „Finanzministeriums“ durch die Wörter „Ministeriums der Finanzen“ ersetzt.
- ee) Folgende Nummer 14 wird angefügt:
- „14. Aufwendungen für Kommunikationshilfen für gehörlose, hochgradig schwerhörige oder ertaubte Personen bei medizinisch notwendiger ambulanter oder stationärer Untersuchung und Behandlung, wenn in Verwaltungsverfahren das Recht auf Verwendung einer Kommunikationshilfe nach § 9 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468) in der jeweils geltenden Fassung bestünde und im Einzelfall der Informationsfluss zwischen Leistungserbringer und beihilfeberechtigter oder berücksichtigungsfähiger Person nur so gewährleistet werden kann.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b Satz 10 wird das Wort „einheitlich“ durch die Wörter „bis zu“ ersetzt.
- bb) Folgender Buchstabe d wird angefügt:
- „d) Soweit in der Anlage 7 beihilfe-rechtliche Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht aufgeführt sind, richtet sich die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach dieser Anlage.“
5. In § 4c Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.
6. § 4d wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Beihilfestelle“ die Wörter „,bei Landesbediensteten mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen,“ eingefügt.
- b) Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.
7. In § 4g Absatz 4 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.
8. § 4h Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Verordnung von Soziotherapie richtet sich nach Maßgabe der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Soziotherapie-Richtlinie/ST-RL) vom 22. Januar 2015 (BAnz AT 14.04.2015 B 5) in der jeweils geltenden Fassung.“
9. § 4i wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.
10. In § 5 Absatz 5 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.
11. In § 5a Absatz 2 wird vor der Angabe „45a“ die Angabe „45,“ eingefügt.
12. In § 5d Absatz 2 werden die Wörter „einschließlich der Zusatzleistungen sowie Investitionskosten (§§ 82 Absatz 3 und 88“ durch die Wörter „(ohne Zusatzleistungen nach § 88 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) einschließlich der Investitionskosten (§ 82 Absatz 3“ ersetzt.
13. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Festsetzungsstelle“ durch das Wort „Beihilfestelle“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „104“ durch die Angabe „120“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Bei Menschen mit Behinderungen, bei denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist, sowie bei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die aus medizinischen Gründen einer Begleitperson bedürfen und dies ärztlich bescheinigt ist, wird zu den Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Kurtaxe der Begleitperson ein Zuschuss von 40 Euro täglich gezahlt. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.“
14. § 6a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Hinsichtlich der Aufwendungen einer notwendigen Begleitperson gilt § 6 Absatz 4 entsprechend.“
15. In § 6b Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „120“ ersetzt.
16. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 3 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
 „Der Zuschuss nach Satz 2 reduziert sich auf 40 Euro täglich, wenn zwei Familienmitglieder gemeinsam an einem Ort kuren. Bei mehr als zwei gleichzeitig kurenden Familienmitgliedern beträgt der Zuschuss unabhängig von der Gesamtzahl der Kurenden 120 Euro täglich.“
17. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „für eine Krankenbehandlung oder Entbindung“ durch die Wörter „nach § 2 Absatz 1“ ersetzt sowie die Wörter „bei einer Behandlung oder Entbindung“ und die Wörter „des Beihilfeberechtigten“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Nummer 2 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.
18. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „beihilfefähig“ die Wörter „aus Anlass der Todesfeststellung und“ eingefügt.
19. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird Absatz 3.
- c) Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 1 Buchstabe c wird das Wort „Finanzministeriums“ durch die Wörter „Ministeriums der Finanzen“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird Absatz 5 und das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.
- e) Absatz 7 wird Absatz 6.
20. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
 „Die Beihilfen werden nur auf schriftlichen oder elektronischen Antrag mittels einer Beihilfe App gezahlt. Eine Antragstellung durch E-Mail oder Telefax ist nicht zulässig.“
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im Textteil vor Nummer 1 wird das Wort „Festsetzungsstellen“ durch das Wort „Beihilfestellen“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 1 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 3 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „Ministerium der Justiz“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1a Satz 1 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Festsetzungsstelle“ durch das Wort „Beihilfestelle“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird das Wort „Festsetzungsstelle“ durch das Wort „Beihilfestelle“ ersetzt.
- f) In Absatz 8 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Festsetzungsstelle“ durch das Wort „Beihilfestelle“ ersetzt.
- g) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Festsetzungsstelle“ durch das Wort „Beihilfestelle“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
 „Erfolgt die Antragstellung unter Verwendung der Beihilfe App, verbleiben die Originalbelege beim Beihilfeberechtigten.“
- h) In Absatz 12 wird das Wort „Festsetzungsstelle“ durch das Wort „Beihilfestelle“ ersetzt.
21. § 14 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die einem verstorbenen Beihilfeberechtigten entstanden sind, und zu den in § 11 Absatz 1 genannten Aufwendungen aus Anlass des Todes des Beihilfeberechtigten werden dem hinterbliebenen Ehegatten, dem hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner, den Kindern oder bei Ledigen den Eltern des Verstorbenen Beihilfen gezahlt.“
22. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 4c Absatz 1 Satz 2,“ die Wörter „§ 4d Absatz 1 Satz 2,“ eingefügt und das Wort „Finanzministeriums“ durch die Wörter „Ministeriums der Finanzen“ ersetzt.
23. Dem § 17a wird folgender Absatz 10 angefügt:
 „(10) Die Regelungen der Achten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW vom 15. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 967) gelten für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2017 entstehen.“
24. Der Anlage 1 wird folgender Abschnitt 5 angefügt:

**„Abschnitt 5
Eye-Movement-Desensitization-and-
Reprocessing-Behandlung**

1. Wird die Behandlung von einem ärztlichen Psychotherapeuten durchgeführt, muss diese Person
 - a) die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 oder Abschnitt 4 erfüllen und
 - b) Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und in der Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung erworben haben.
2. Wird die Behandlung von einem Psychologischen Psychotherapeuten durchgeführt, muss diese Person
 - a) die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 oder Abschnitt 4 erfüllen und
 - b) Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und in der Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung erworben haben.
3. Wurde die Qualifikation nach Nummer 1 oder Nummer 2 nicht im Rahmen der Weiterbildung erworben, muss die behandelnde Person
 - a) in mindestens 40 Stunden eingehende Kenntnisse in der Theorie der Traumabehandlung und der Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung erworben haben und
 - b) mindestens 40 Stunden Einzeltherapie mit mindestens fünf abgeschlossenen Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlungsabschnitten unter Supervision von mindestens zehn Stunden mit Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung durchgeführt haben.

Entsprechende Zusatzqualifikationen müssen an oder über anerkannte Weiterbildungsstätten erworben worden sein.“
25. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 30 wird wie folgt gefasst:
„30. (unbesetzt),“.
 - bb) Nummer 70 wird wie folgt gefasst:
„70. (unbesetzt),“.
 - cc) Nummer 88 wird wie folgt gefasst:
„88. (unbesetzt),“.
 - dd) Nummer 108 wird wie folgt gefasst:
„108. (unbesetzt),“.
 - ee) In Nummer 129 wird das Wort „Akupressur“ durch das Wort „Akupressur“ ersetzt.
 - ff) Nach Nummer 129 wird folgende Nummer 130 eingefügt:
„130. Transorbitale Wechselstromstimulation bei Optikusatrophie (zum Beispiel SAVIR-Verfahren)“.
 - gg) Die bisherigen Nummern 130 bis 141 werden die Nummern 131 bis 142.
- b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Satz 2 wird das Wort „Finanzministeriums“ durch die Wörter „Ministeriums der Finanzen“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. Chelat-Therapie
Aufwendungen für eine Chelat-Therapie sind nur beihilfefähig bei der Behandlung von
 1. schwerwiegender Schwermetallvergiftung,
 2. Morbus Wilson (Kupferspeicherkrankheit) oder
 3. Siderosen (Eisenspeicherkrankheit).“
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und nach dem Wort „Hornhautkorrektur“ werden die Wörter „einer Fehlsichtigkeit“ eingefügt sowie das Wort „Finanzministeriums“ durch die Wörter „Ministeriums der Finanzen“ ersetzt.
 - dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt geändert:
 - aaa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„5. Fokussierte Extrakorporale Stoßwellentherapie (f-ESWT) im orthopädischen, chirurgischen und schmerztherapeutischen Bereich“
 - bbb) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbbb) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - cccc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. therapierefraktäre Epicondylitis humeri radialis.“
 - ee) Die bisherige Nummer 5 wird aufgehoben.
 - ff) In Nummer 6 wird das Wort „Finanzministeriums“ durch die Wörter „Ministeriums der Finanzen“ ersetzt.

- gg) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
 „11. Peeling (mechanisch, chemisch, Enzym, Laser, Mikrodermabrasion)

Die Aufwendungen sind nur in Zusammenhang mit der Behandlung von Keratosen beihilfefähig.“

- hh) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12.

- ii) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. Radiale Extrakorporale Stoßwellentherapie (r-ESWT)

Die Aufwendungen sind im orthopädischen, chirurgischen und schmerztherapeutischen Bereich nur beihilfefähig bei Behandlung der therapierefraktären Epicondylitis humeri radialis. Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesärztekammer zur Analogbehandlung der r-ESWT sind Gebühren nach der Nummer 302 GOÄ beihilfefähig. Daneben sind keine Zuschläge beihilfefähig.“

- jj) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 14.

26. Die Anlage 7 aus dem Anhang zu dieser Verordnung wird angefügt.

Artikel 2

Außerkrafttreten

Die Runderlasse des Finanzministeriums „Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht“ vom 19. August 1998 – B 3100 – 3.1.6.2 – IV A 4 (MBL. NRW. S. 1020) und „Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen Beihilferechtliche Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht“ vom 16. November 2012 – B 3100 – 3.1.6.2.A – IV A 4 (MBL. NRW. S. 699) werden aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2017 entstehen.

Düsseldorf, 15. Dezember 2017

**Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Lienenkämper

GV. NRW. 2017 S. 967

Bewertung der Personalunterkünfte

Landeskirchenamt

Bielefeld, 19.12.2017

Az.: 350.58

Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2018

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist bedingt durch den Anstieg des Verbraucherindex in § 2 Absatz 3 SvEV vom 1. Januar 2018 an von bisher 223 € auf 226 € erhöht worden. Auf dieser Grundlage erhöhen sich daher vom 1. Januar 2018 an auch die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 der o. a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2018 an in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	€ je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,59
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,41
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	9,61
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	10,69
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	11,40

An die Stelle des Betrages von „4,49 €“ in § 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der o. a. Ordnung tritt der Betrag von „4,55 €“.

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 20.12.2017
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) am 13. Dezember 2017 die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages kirchlicher Fassung (BAT-KF) – Anlage 6 zum BAT-KF Vom 13. Dezember 2017

§ 1 Änderung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) – Anlage 6 zum BAT-KF

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) – Anlage 6 zum BAT-KF, der zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 22. Februar 2017 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) für Nachtarbeit 22,5 v. H.“
2. In § 8 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „20 v. H.“ durch die Angabe „22,5 v. H.“ ersetzt.
3. § 18 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „24,31“ wird durch die Angabe „24,91“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „24,91“ wird durch die Angabe „25,62“ ersetzt.
4. Die Anlagen A 1 und A 2 werden wie folgt gefasst:

Anlage A 1

Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte-KF Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden – gültig vom 1. Juli 2017 bis 31. Juli 2018 –

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	4.645 im 1. Jahr	4.905 im 2. Jahr	5.090 im 3. Jahr	5.415 im 4. Jahr	5.800 im 5. Jahr	5.955 ab dem 6. Jahr
Ä 2	6.125 ab dem 1. Jahr	6.630 ab dem 4. Jahr	7.085 ab dem 7. Jahr	7.345 ab dem 9. Jahr	7.600 ab dem 11. Jahr	7.755 ab dem 13. Jahr
Ä 3	7.665 ab dem 1. Jahr	8.110 ab dem 4. Jahr	8.750 ab dem 7. Jahr	8.905 ab dem 10. Jahr	–	–
Ä 4	9.015 ab dem 1. Jahr	9.655 ab dem 4. Jahr	10.160 ab dem 7. Jahr	10.315 ab dem 10. Jahr	–	–

Anlage A 2

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte-KF
Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden
– gültig ab 1. August 2018 –**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	4.780 im 1. Jahr	5.045 im 2. Jahr	5.240 im 3. Jahr	5.570 im 4. Jahr	5.970 im 5. Jahr	6.125 ab dem 6. Jahr
Ä 2	6.300 ab dem 1. Jahr	6.820 ab dem 4. Jahr	7.290 ab dem 7. Jahr	7.555 ab dem 9. Jahr	7.820 ab dem 11. Jahr	7.980 ab dem 13. Jahr
Ä 3	7.885 ab dem 1. Jahr	8.345 ab dem 4. Jahr	9.000 ab dem 7. Jahr	9.160 ab dem 10. Jahr	–	–
Ä 4	9.275 ab dem 1. Jahr	9.935 ab dem 4. Jahr	10.450 ab dem 7. Jahr	10.610 ab dem 10. Jahr	–	–

**§ 2
Inkrafttreten**

(1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Abweichend hiervon treten § 1 Nummer 1 und 2 am 1. Januar 2018 sowie § 1 Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 4 – Anlage A 2 – am 1. August 2018 in Kraft.

(2) Die Anlage A 2 – gültig ab 1. August 2018 – gilt mindestens bis zum 30. September 2019.

Dortmund, 13. Dezember 2017

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Koopmann

Satzungen / Verträge

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung
der Tageseinrichtungen für Kinder
im Ev. Kirchenkreis Iserlohn**

Vom 15. November 2017

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn hat die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

§ 9 der Satzung der Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Iserlohn vom 14. Juni 2008 (KABl. 2009 S. 186) wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 9
Geschäftsführung**

(1) Die Verwaltungsgeschäfte des Trägerverbundes führt das für den Evangelischen Kirchenkreis Iserlohn zuständige Kreiskirchenamt.

(2) Der Kreissynodalvorstand beruft auf Vorschlag des Leitungsausschusses eine Geschäftsführung.“

**§ 2
Übergangsvorschrift**

Bei Inkrafttreten der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Iserlohn gilt die bisherige Geschäftsführung des Trägerverbundes als vom Kreissynodalvorstand berufen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Iserlohn, 15. November 2017

**Evangelischer Kirchenkreis Iserlohn
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Espelöer von Pavel

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn vom 15. November 2017 gemäß Artikel 104 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenordnung

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 8. Januar 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Roth

Az.: 271-3900

**Satzung
des Vereins
„Innere Mission –
Diakonisches Werk Bochum e. V.“**

Landeskirchenamt Bielefeld, 14.12.2017
Az.: 240.4-2300

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

**Satzung
des Vereins
„Innere Mission –
Diakonisches Werk Bochum e. V.“
Vom 17. Oktober 2017**

Präambel

Die Innere Mission will den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen, durch Hilfe gegenüber Menschen in leiblicher und seelischer Not verwirklichen. Der Verein schließt Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen im Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Bochum zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammen.

§ 1**Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Innere Mission – Diakonisches Werk Bochum e. V.“. Er hat seinen Sitz in Bochum.

§ 2**Zweck und Aufgaben**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend-, Familien- und Altenhilfe, des öffentlichen Sozial- und Gesundheitswesens, der Erziehung, Volks-, Weiter- und Berufsbildung, der Hilfe für behinderte Menschen

und des Wohlfahrtswesens, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung, der Hilfe für Zuwanderer, Asylbewerber und Flüchtlinge sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen und Diensten der Alten-, Behinderten-, Jugend- und Familienhilfe, von Einrichtungen und Diensten im Bereich der Flüchtlings- und Migrationshilfe sowie von Beratungsstellen, dem Bildungswesen, dem Betreuten Wohnen und Angeboten der Frühförderung im Bereich Soziale Dienste.

(3) Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln nach § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (z. B. durch Spendenaufrufe und Fundraising) zur Förderung der in Ziffer 1 genannten Zwecke für die mit dem Verein verbundenen steuerbegünstigten Körperschaften zur Förderung und Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

(4) Der Verein nimmt als regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 6 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz) in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.

In dieser Funktion sucht er regelmäßigen Kontakt zu diakonischen Partnern vor Ort.

In Bindung an den Auftrag der Kirche hat der Verein im Rahmen der Verfolgung seiner steuerbegünstigten Zwecke insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Kirchenkreis,
- b) Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung,
- c) Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, im Einvernehmen mit den anderen regionalen Diakonischen Werken, die im gleichen kommunalen Gebiet tätig werden,
- d) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen,
- e) Gewinnung, Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- f) Förderung der Selbsthilfe,
- g) Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Zu diesem Zweck kann er auch andere Gesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3**Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

Die „Innere Mission – Diakonisches Werk Bochum e. V.“ ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen, Landesverband der Inneren Mission e. V. und ist dadurch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. angeschlossen. Dieses ist ein anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.

§ 4**Ein- und Austritt von Mitgliedern**

(1) Mitglieder des Vereins können sämtliche Evangelischen Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Bochum, der Evangelische Kirchenkreis Bochum, Anstalten und Einrichtungen sowie alle in der freien Wohlfahrtspflege tätigen evangelischen Organisationen im Evangelischen Kirchenkreis Bochum werden.

(2) Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald der Verwaltungsrat die Aufnahme beschlossen hat. Eine vom Verwaltungsrat abgelehnte Anmeldung kann vor die nächste Mitgliederversammlung gebracht werden, die endgültig entscheidet.

(3) Der Verwaltungsrat hat darüber hinaus das Recht, einzelne sachkundige und verdiente Persönlichkeiten als Mitglieder des Vereins aufzunehmen.

(4) Die Zahl der Einzelmitglieder darf ein Fünftel der Zahl der übrigen Mitglieder nicht überschreiten.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittsanzeige an den Vorstand.

(6) Widerspricht das Verhalten eines Mitgliedes dem Zweck des Vereins, so erfolgt sein Ausschluss durch begründeten Beschluss des Verwaltungsrates. Gegen diesen Beschluss steht binnen vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Diese entscheidet mit drei Vierteln der anwesenden Stimmen endgültig.

§ 5**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6**Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

Mitglieder von Verwaltungsrat und Vorstand müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist, angehören. Abweichungen sind im Ein-

vernehmen mit der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten im Einzelfall und für Personen möglich, die einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören.

§ 7**Mitgliederversammlung**

(1) Jedes korporative Mitglied entsendet eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten in die Mitgliederversammlung. Sie oder er wird von dem zuständigen Organ des Mitglieders für die Dauer von vier Jahren entsandt. Eine persönlicher Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter als Abwesenheitsvertretung soll benannt werden. Mitglieder nach § 4 Ziffer 3 können sich nicht vertreten lassen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht als Abgeordnete eines Mitglieds oder persönliches Mitglied Sitz und Stimme haben. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme teil.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder ihrer oder seiner Vertretung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen und geleitet.

(3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss sie einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks, der in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen muss, beantragt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich nicht aus dieser Satzung anderes ergibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie legt die Grundsätze und Schwerpunkte der Arbeit des Vereins fest und wacht über die Einhaltung der Satzungsbestimmungen. Sie hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie beschließt die Aufnahme neuer und die Einstellung bestehender Arbeitsbereiche,
- b) sie beschließt über die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
- c) sie beschließt über die Abnahme der Jahresrechnung,
- d) sie nimmt den Bericht des Vorstands über die Lage des Vereins entgegen und beschließt über die Entlastung von Verwaltungsrat und Vorstand,

- e) sie bestellt einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer,
 - f) sie trifft Entscheidungen über Aufnahmeanträge, die vom Verwaltungsrat abgelehnt wurden, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller hiergegen Berufung eingelegt hat,
 - g) sie beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - h) sie beschließt darüber, ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied des Verwaltungsrates und zwei weiteren Abgeordneten der Mitgliederversammlung zu unterschreiben ist.

§ 8

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus insgesamt sieben Personen. Die Superintendentin oder der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Bochum gehört ihm als geborenes Mitglied an. Sie oder er kann durch die Stellvertretung im Amt vertreten werden. Die weiteren sechs Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Insgesamt sollen dem Verwaltungsrat nicht mehr als drei Pfarrerinnen oder Pfarrer angehören. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wird bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchgeführt.
- (4) Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte Vorsitz und Stellvertretung.
- (5) Der Verwaltungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens viermal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von drei seiner Mitglieder oder einem Vorstandsmitglied verlangt wird.
- (6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung geleitet.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.
- (9) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für:
- a) Berufung und Abberufung des Vorstandes,
 - b) Überwachung der Arbeit des Vorstandes,

- c) Genehmigung einer Geschäftsordnung und eines Geschäftsverteilungsplanes für den Vorstand,
- d) Beratung und Genehmigung der der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresrechnung,
- e) Beschluss über Wirtschaftsplan, Stellenplan und Investitionsplan nach Vorlage durch den Vorstand,
- f) Entscheidungen über Erwerb, Veräußerung sowie Belastung von Grundstücken,
- g) Entscheidungen über die Aufnahme von Darlehen und Krediten, soweit sie grundbuchrechtlich zu sichern sind,
- h) Entscheidungen über Neu- und Umbauten sowie größere Investitionen, die nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind,
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins.

(10) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Verwaltungsrates zu unterschreiben.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu drei Personen, die durch den Verwaltungsrat berufen werden.
- (2) Ein Vorstandsmitglied muss Pfarrerin oder Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen sein. Ihre oder seine Wahl erfolgt durch den Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Bochum. In der Regel ist es die Diakoniepfrasserin oder der Diakoniepfarrer. Die Berufung der Mitglieder des Vorstands erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenamt.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass, soweit der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, der Verein in den Fällen des § 8 Ziffer 8 Buchstabe f und g durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten wird.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend den Beschlüssen von Verwaltungsrat und Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung, die vom Verwaltungsrat zu genehmigen sind.
- (6) Der Vorstand ist dem Verwaltungsrat gegenüber uneingeschränkt berichtspflichtig. Er hat dem Verwaltungsrat mindestens zweimal jährlich einen umfassenden Geschäftsbericht über die Gesamtentwicklung des Vereins zu erstatten.
- (7) Soweit sie nicht ehrenamtlich für den Verein tätig sind, können Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit

eine angemessene Vergütung erhalten, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegt.

§ 10 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Satzungsänderungen, Auflösung

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Abgeordneten, sofern mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins sind ferner nur dann zulässig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde, der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelischen Kirchenkreis Bochum, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sowie nach Herstellung des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und mit dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Vereins „Innere Mission – Diakonisches Werk Bochum e. V.“ vom 27. Oktober 2015 außer Kraft.

(3) Die Satzung wird im kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

Einvernehmen

hergestellt am 14. Dezember 2017

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Roth

(L. S.)

Satzung des „Diakonie Paderborn-Höxter e. V.“

Landeskirchenamt Bielefeld, 10.01.2018
Az.: 240.4-4400

Das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

Satzung des „Diakonie Paderborn-Höxter e. V.“

Vom 16. November 2017

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt, wie sie in Jesus Christus offenbart worden ist, allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in christlicher Weise an Einzelne und Gruppen innerhalb und außerhalb der Kirche.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Diakonie Paderborn-Höxter e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Paderborn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie Förderung des Wohlfahrtswesens. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) psychosoziale Beratung, Betreuung und Hilfen für Einzelpersonen und Familien, insbesondere in den Bereichen der Sozial- und Jugendhilfe sowie im Gesundheitswesen und der Arbeitsmarktintegration,

- b) Maßnahmen zur Integration von Migrantinnen und Migranten,
- c) Initiierung, Entwicklung und Durchführung von diakonischen Projekten und Maßnahmen.

Über die Übernahme weiterer Aufgaben im Rahmen der Satzung beschließt der Verwaltungsrat.

2. Der Verein will eine zeitgemäße Form der Diakonie im Evangelischen Kirchenkreis Paderborn ermöglichen.
3. Der Verein erstellt und unterhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Einrichtungen. Er führt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und den Werken der Evangelischen Kirche von Westfalen durch.
4. Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die der Erfüllung oder Förderung des Vereinszwecks dienen, insbesondere auch Einrichtungen vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen. Außerdem kann er sich mit anderen diakonischen Trägern zu einem Verbund zusammenschließen.
5. Der Verein kann ferner gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung Mittel beschaffen und um Spenden werben und diese an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weiterleiten, um sie dadurch bei den in Absatz 1 genannten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung zu fördern und zu unterstützen. Auch darf der Verein einen Teil seiner Mittel gemäß § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zuwenden.

§ 3

Funktion als regionales Diakonisches Werk

1. Der Verein nimmt als regionale Gliederung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL gemäß § 6 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz) in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.
In dieser Funktion sucht er regelmäßigen Kontakt zu diakonischen Partnern vor Ort.
2. In Bindung an den Auftrag der Kirche hat der Verein im Rahmen der Verfolgung seiner steuerbegünstigten Zwecke insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Evangelischen Kirchenkreis Paderborn,
 - b) Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie im Evangelischen Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung,
 - c) Vertretung der Diakonie gegenüber Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspfle-

ge im Einvernehmen mit den anderen regionalen Diakonischen Werken, die im gleichen kommunalen Gebiet tätig werden,

- d) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen,
- e) Gewinnung, Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- f) Förderung der Selbsthilfe,
- g) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4

Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL und dadurch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Geborene Mitglieder sind der Evangelische Kirchenkreis Paderborn und die in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden.
2. Andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen, die ihren Sitz im Evangelischen Kirchenkreis Paderborn haben, können Mitglied werden, wenn sie selbst Mitglied des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL oder auf anderem Wege der Evangelischen Kirche von Westfalen zugeordnet sind.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Beschluss des Verwaltungsrates aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
4. Die Mitgliedschaft nach Ziffer 2 endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung und ab dem Zeitpunkt, an dem die Zuordnung zur Evangelischen Kirche von Westfalen nicht mehr gegeben ist (in der Regel durch Beendigung der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL). Der Austritt ist dem Verwaltungsrat durch schriftliche Erklärung mit dreimonatiger Frist zum Jahresende mitzuteilen.

5. Der Ausschluss von Mitgliedern im Sinne von Ziffer 2 kann durch Verwaltungsratsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Mitglieder gegen Zwecke und Ziele des Vereins im Sinne der Präambel und der §§ 2 bis 4 verstoßen.
6. Gegen den Beschluss, durch den die Aufnahme abgelehnt oder ein Mitglied ausgeschlossen wird, kann die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung angerufen werden.
7. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 6

Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins zu fördern und das Bewusstsein des diakonischen Auftrags der Kirche zu stärken.
2. Alle Mitglieder sind gehalten, den Vorstand über ihre Planungen für die diakonische Arbeit zu informieren, und verpflichtet, ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte über die Durchführung ihrer Arbeit zu geben.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
4. Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr müssen jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Geschäftsjahres an die Geschäftsstelle des Vereins bezahlt werden.

§ 7

Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Verwaltungsrat,
 - der Vorstand.
2. Vorstand können nur Frauen oder Männer sein, die Mitglieder der Evangelischen Kirche von Westfalen sind und die Befähigung zum Presbyteramt bzw. die Anstellungsfähigkeit für das Pfarramt haben. Den Mitgliedern der anderen Vereinsorgane dürfen nur Personen angehören, die Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder die Mitglied einer Kirche sind, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Abweichungen sind nur im Einzelfall und nur für Personen möglich, die einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) ist oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen. Die Zustimmung der zuständigen Superintendentin oder des zuständigen Superintendenten ist dazu erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft in den Organen endet spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres.

4. Vereinsmitglieder sowie Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Evangelische Kirchenkreis Paderborn hat drei Stimmen in der Mitgliederversammlung. Die Kirchengemeinden haben so viele Stimmen wie Pfarrbezirke. Andere Mitglieder haben je eine Stimme.
3. Der Evangelische Kirchenkreis und die Kirchengemeinden mit mehr als einer Stimme können ihr Stimmrecht durch eine Vertreterin oder einen Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter – je nach Anzahl der Stimmen – ausüben.
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins können nicht als Vertreter eines Mitgliedes der Mitgliederversammlung angehören.

§ 9

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder oder von vier dem Verein angehörenden Kirchengemeinden schriftlich – unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes – verlangt wird.
3. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Einladung mindestens acht Tage zuvor erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.
4. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates leitet die Versammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten sind und sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
6. Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Jedes Mitglied kann spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
2. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Darüber hinaus ist sie zuständig für:
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - b) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und des vom Verwaltungsrat festgestellten und vom Abschlussprüfer oder von der Abschlussprüferin geprüften Jahresabschlusses,
 - c) die Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - e) die Entsendung von Vertreterinnen oder Vertretern zur Vertreterversammlung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL,
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) die Wahl einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers.
3. Beschlüsse zur Änderung der Satzung einschließlich Zweckänderung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen. Ergänzend gilt hierbei das Verfahren nach § 16 Ziffer 1.

Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dem Vorstand zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist. Die Niederschrift wird in der Geschäftsstelle verwahrt und enthält zumindest den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vorstandes zuzusenden.

§ 11 Verwaltungsrat

1. Dem Verwaltungsrat gehören als geborene Mitglieder die Superintendentin oder der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn, die oder der Synodalbeauftragte für Diakonie – soweit diese oder dieser nicht in den Vorstand gewählt wird – sowie bis zu zwei vom Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn entsandte Vertreterinnen und Vertreter an.
2. Ferner gehören dem Verwaltungsrat bis zu vier von der Mitgliederversammlung gewählte, sachkundige Personen an. Insgesamt soll sich möglichst eine

ungerade Mitgliederzahl im Verwaltungsrat ergeben.

3. Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates ist die Superintendentin oder der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn. Verzichtet sie oder er darauf, so wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die oder der stellvertretende Vorsitzende wird durch den Verwaltungsrat gewählt.
4. Die zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder werden für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grund möglich.
Die gewählten Mitglieder können durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so hat die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Versammlung an seiner Stelle ein neues Mitglied zu wählen.
5. Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat dies im Einzelfall nicht ausschließt.
6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins können nicht dem Verwaltungsrat angehören.
7. Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen ihr Amt als Ehrenamt. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich zusammen. Er wird von der oder dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.
Es muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden beantragen.
2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Der Verwaltungsrat kann sachkundige Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.
4. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die zumindest den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle zu verwahren. Die Niederschrift ist

allen Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vorstandes zuzusenden.

§ 13

Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und berät den Vorstand bei seiner Arbeit.
2. Dem Verwaltungsrat obliegen ferner folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie Abschluss, Änderung und Kündigung der Dienstverträge. Beim Abschluss dieser Verträge vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Verein,
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Stellenplans,
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer oder die Beendigung bestehender Aufgaben durch den Verein sowie die Beteiligung an anderen Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung und den Zusammenschluss zu einem Verbund,
 - d) Beschlussfassung über Gründung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen,
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Zustimmung zur Aufnahme von Einzelkrediten ab einer Höhe von 25.000 € oder eines Gesamtkreditvolumens ab 50.000 € pro Geschäftsjahr, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan oder im Rahmen der bereits vorhandenen Kreditrichtlinien der laufenden Geschäfte enthalten sind,
 - g) Zustimmung zu allen sonstigen Verpflichtungsgeschäften, die einzeln oder zusammengekommen einen Betrag von 50.000 € übersteigen, soweit sie nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - h) Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten,
 - i) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - j) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - k) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über alle Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - l) Beschlussfassung über Vorlagen zur Satzungsänderung an die Mitgliederversammlung,
 - m) Zustimmung über die Einstellung und Entlassung leitender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 14

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Die Berufung einzelner Mitglieder ist auch hauptamtlich möglich.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von acht Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
3. Die hauptamtlich tätigen Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung auf Grund eines Dienstvertrages oder besonderer Vereinbarung.

§ 15

Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat regelmäßig über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu berichten.
4. Der Vorstand und die oder der Synodalbeauftragte für Diakonie – soweit diese oder dieser nicht selbst Vorstandsmitglied ist – treffen sich zur regelmäßigen Information und Konsultation.
5. Die besonderen Aufgaben des Vorstands sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands werden in der Geschäftsordnung geregelt, die vom Verwaltungsrat erlassen wird.

§ 16

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen beschlossen werden.
2. Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt, der längstens 14 Tage später liegen darf, mit einer Frist von acht Tagen einzuberufen; diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung einschließlich Zweckänderung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn und können nur im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL und der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen erfolgen.

4. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das – nach Abwicklung der Verbindlichkeiten – verbliebene Vereinsvermögen an den Evangelischen Kirchenkreis Paderborn, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6. November 2014 außer Kraft.
2. Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

Einvernehmen

hergestellt am 10. November 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Roth

(L. S.)

Urkunden

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Maria-Magdalena- Kirchengemeinde Iserlohn

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

Bielefeld, 9. Januar 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Damke

(L. S.)

Az.: 302.1-3917/01

Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Maria-Magdalena- Kirchengemeinde Iserlohn

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

Bielefeld, 9. Januar 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Damke

(L. S.)

Az.: 302.1-3917/02

Bekanntmachungen

Verlängerung der Befristung der 11. Kreispfarrstelle (Kindergartenarbeit im Trägerverbund) des Ev. Kirchenkreises Soest

Die Befristung der 11. Kreispfarrstelle (Kindergartenarbeit im Trägerverbund) des Ev. Kirchenkreises Soest gemäß Beschluss Nr. 13 der Sitzung des Landeskirchenamtes vom 7. Februar 2012 wird über den 30. Juni 2018 hinaus um drei Jahre bis zum 30. Juni

2021 verlängert (§ 8 Absatz 2 Satz 1 und 2 AGPfDG.EKD) – Az.: 302.2-4900/11.

Personalnachrichten

Ordinationen

Pfarrer Mario **Huhn** am 3. Dezember 2017 in Gelsenkirchen.

Berufungen

Pfarrerinnen Diana **Klöpper** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Bochum, 5. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bochum;

Pfarrerinnen Sabine **Mentzel** zur Pfarrerin der 10. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Münster;

Pfarrer Ulf-Ekkehard **Schlien**, 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Nordwalde-Altenberge, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum Superintendenten und Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Münster;

Pfarrerinnen Rebecca **Schmidt** zur Pfarrerin der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen-Wilnsdorf, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Siegen;

Pfarrerinnen Christel **Schürmann** zur Pfarrerin der 20. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Dortmund.

Ruhestand

Pfarrer Siegfried **Schütt**, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. März 2018;

Pfarrer Bernhard **Weißbach**, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, zum 1. März 2018.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Martin **Jung**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Syburg, Ev. Kirchenkreis Dortmund, am 19. November 2017 im Alter von 80 Jahren;

Pfarrer i. R. Ulrich **Roeske**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eilshausen, Ev. Kirchenkreis Herford, am 26. Dezember 2017 im Alter von 77 Jahren;

Pfarrer i. R. Eckard **Schäfer**, zuletzt Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg, am 4. Dezember 2017 im Alter von 79 Jahren;

Pfarrer und Superintendent i. R. Alexander **Völker**, zuletzt Pfarrer und Superintendent des Ev. Kirchenkreises Minden, am 7. Dezember 2017 im Alter von 83 Jahren.

Wahlbestätigungen

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Arnsberg** am 25. November 2017:

Pfarrer Alfred **Hammer** zum Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Arnsberg.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Münster** am 29./30. November 2017:

Pfarrer Ulf-Ekkehard **Schlien** zum Superintendenten des Kirchenkreises Münster.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Paderborn** am 1. Dezember 2017:

Pfarrer Gunnar **Wirth** zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Paderborn.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Superintendentenstellen

Pfarrstelle der hauptamtlichen Superintendentin/des hauptamtlichen Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Dortmund zum 1. Juli 2018.

Bewerbungen sind an den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Dortmund zu richten.

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Gemeindepfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

1. Pfarrstelle der Ev. Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Februar 2018 (Dienstumfang 75 %);
2. Pfarrstelle der Ev. Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Februar 2018 (Dienstumfang 75 %).

Pfarrstelle

im Ev. Studierendenpfarramt Münster (ESG)

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht für die 1. landeskirchliche Pfarrstelle im Ev. Studierendenpfarramt Münster (ESG) zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer.

Die ESG ist evangelische Kirche an den Hochschulen Münsters, die insbesondere

- Gottesdienst feiert und Seelsorge für alle Hochschulangehörigen anbietet,

- in ökumenischer Offenheit lebt und den interreligiösen Dialog sucht,
- Studierende aus allen Kulturen fördert und unterstützt sowie
- im Zusammenspiel zwischen dem Volkeningheim und dem Café Weltbühne ein Zentrum für 60.000 Studierende bildet.

Zu den Aufgaben des Studierendenpfarramtes gehören insbesondere

- die Leitung des Studierendenpfarramtes und Betreuung der ESG,
- Zusammenarbeit mit den Angehörigen und Gremien der Hochschulen, der KSHG sowie dem Ev. Kirchenkreis Münster mit seinen Gemeinden, Einrichtungen und Diensten,
- theologisch reflektierte, lebensnahe und kreative Impulse für die ständige Weiterentwicklung der Gemeinde,
- die Begleitung des interkulturellen Zusammenlebens im Kommunikationszentrum Café Weltbühne und im ökumenischen Volkeningheim.

Wir wünschen uns gottesdienstliche, seelsorgliche, interkulturelle, interreligiöse und sprachliche (englisch/französisch) Kompetenz

- für die Vorbereitung, Förderung und Begleitung des Gemeindelebens,
- für Angebote von Sozialberatung, Seelsorge, religiöser Begleitung und theologischer Urteilsbildung als Reaktion auf die spirituellen/religiösen Bedürfnisse der Studierenden,
- für hochschulpolitische Themen und den Dialog mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern,
- für einen engagierten Umgang mit den Herausforderungen unserer Zeit,
- für den Umgang mit der besonderen Situation der Studierenden (häufiger Wechsel, zeitliche Belastung, Orientierung im Leben).

Voraussetzung für die Bewerbung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die EKvW hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt.

Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Anfragen und Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **2. März 2018** an:

Evangelische Kirche von Westfalen
– Das Landeskirchenamt –
Landeskirchenrat Prof. Dr. Dieter Beese
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

Sonstige Stellen

A-Kirchenmusikstelle in Münster

In der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Münster ist zum 1. April 2019 die

A-Kirchenmusikstelle (100 %, unbefristet)

neu zu besetzen, da der derzeitige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt.

Die Apostelkirche ist eine mehr als 700 Jahre alte gotische Hallenkirche im Zentrum von Münster und liegt unmittelbar gegenüber dem Theater. Sie ist ein maßgeblicher Ort evangelischen Lebens in Münster mit gut besuchten Gottesdiensten in traditionellen und neuen Formen an den Sonn- und Feiertagen, großen Gottesdiensten zu besonderen Gelegenheiten für Kirchenkreis und Landeskirche sowie zahlreichen Amtshandlungen und bietet Raum für Konzerte und kulturelle Veranstaltungen.

Die Apostel-Kirchengemeinde versteht lebendige Kirchenmusik als Teil ihres Verkündigungsauftrages. Die klassische Kirchenmusik besitzt einen hohen Stellenwert. Die Kantorei zählt zurzeit ca. 70 Mitglieder. Außerdem bestehen ein qualifiziertes Blechbläserensemble unter eigener Leitung sowie der Altersoffene Chor. Projektweise tritt darüber hinaus ein Kammerorchester zusammen. Ein ausgeprägtes ökumenisches Zusammenleben mit den katholischen Nachbargemeinden St. Lamberti und Heilig Kreuz ist für die Gemeinde selbstverständlich, und sie kooperiert kulturell eng mit dem Theater Münster.

Zur Apostel-Kirchengemeinde gehört auch die kleine mittelalterliche St. Johannes-Kapelle mit sonntäglichen Gottesdiensten. Die Kirche wird gern für Trauungen und Taufen genutzt. Auch ausländische Gemeinden feiern hier ihre Gottesdienste.

Dem Stelleninhaber oder der Stelleninhaberin wird das Kreiskantorat für den Evangelischen Kirchenkreis Münster übertragen. Dazu gehört die Organisation der C- und D-Ausbildung.

Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker

- für die Gesamtverantwortung der kirchenmusikalischen Arbeit, einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit,
- mit Freude am gottesdienstlichen Orgelspiel und an der Arbeit mit der Kantorei,
- mit Fähigkeit zum Aufbau eines Kinder-/Jugendchores und Liebe zur Arbeit mit dem musikalischen Nachwuchs,
- mit Konzerterfahrung in der klassischen und neueren Orgel- und Chormusik einschließlich Oratorienaufführungen in großer Besetzung,
- mit neuen Impulsen für die Fortentwicklung des musikalischen Profils der Gemeinde,
- zur Mitwirkung bei der musikalischen Gestaltung der Amtshandlungen,

- mit Aufgeschlossenheit und Kollegialität gegenüber dem Pop-Kantor des Kirchenkreises Münster und den Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen der evangelischen und katholischen Nachbargemeinden und
- mit Erfahrungen im Verwaltungsbereich sowie einer Kfz-Fahrerlaubnis.

Wir bieten

- eine 3-manualige Ott-Orgel in der Apostelkirche aus dem Jahre 1968, die zuletzt 2008 von der Firma Karl Schuke generalüberholt wurde,
- eine 2-manualige Orgel von Mühleisen (Straßburg) aus dem Jahre 2002 in der St. Johannes-Kapelle,
- ein Chorpositiv aus dem Jahr 2014 von Mebold (Siegen),
- ein 1-manualiges Cembalo von Zahl (1995),
- ein neues E-Piano im Gemeindesaal (Yamaha, Clavinova CLP-575),
- ein eigenes Büro im Dietrich-Bonhoeffer-Haus.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF in der jeweils gültigen Fassung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **30. April 2018** an:

Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Münster
Vorsitzende des Presbyteriums
Pfarrerin Ulrike Krüger
Bergstraße 36–38
48143 Münster

Persönliche Vorstellungen zum Gespräch finden voraussichtlich am 18. und 25. Juni 2018, Vorspiel und Chorprobe am 11. September 2018 statt.

Homepage: www.apostelkirchengemeinde-muenster.de.

Weitere Auskunft erteilen auch vor einer Bewerbung gern:

Pfarrer Heinrich Kandzi
Tel.: 0251 298240
E-Mail: heinrich.kandzi@apostelkirche-muenster.de

Presbyter Dr. Ulrich Bartels
Tel.: 0251 296082
E-Mail: bartels@apostelkirche-muenster.de

B-Kirchenmusikstelle in Witten

In der Evangelisch-Lutherischen Johannis-Kirchengemeinde in Witten ist zum 1. Mai 2018 (oder später)

eine B-Kirchenmusik-Stelle in Teilzeit (25 Wochenstunden)

wegen Ruhestands der Stelleninhaberin zu besetzen.

Mitten in Witten liegt die Johannis-Kirchengemeinde mit der historischen Stadtkirche. Zu unserer lebendigen Gemeinde gehören 5.250 Gemeindeglieder, zwei Pfarrstellen sowie engagierte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zurzeit gibt es in unserer Gemeinde einen Kirchenchor mit etwa 35 Sängerinnen und Sängern, den „Cantabile“-Frauenchor, ein Flötenensemble sowie einen CVJM-Posaunenchor, der derzeit eine eigene Leitung auf Honorarbasis hat. Wir feiern vielfältige Gottesdienste mit unterschiedlichen Zielgruppen. Bei uns haben klassische und neue Musikformen in Gottesdiensten, Konzerten und Veranstaltungen ihren Raum.

Zur Verfügung stehen dafür

- in der Kirche eine Paschen-Orgel (Bj. 1996, II/25, mechanisch, mit Koppelmanual) und ein hochwertiges E-Piano,
- im modernen, gut ausgestatteten Gemeindehaus ein E-Piano, Stage-Piano, diverse Blockflöten, Gitarre, Schlagzeug
- ... und Menschen, die sich auf Sie freuen!

Wir wünschen uns einen Menschen, der

- die Musik als Teil der Verkündigung und des Gemeindeaufbaus versteht,
- Kirchenmusik professionell und liebevoll gestaltet,
- vertrauensvoll mit den Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen zusammenarbeitet,
- offen ist für Kooperationen mit der nahe gelegenen evangelischen Pop-Akademie,
- Mitglied der Evangelischen Kirche ist.

Zu Ihren Aufgaben gehört

- die musikalische Begleitung der Gottesdienste und Kasualien (auch z. B. Familien- und Schulgottesdienste),
- Begleitung des wöchentlichen Gottesdienstes im Seniorenheim,
- Leitung des Kirchenchores,
- Aufbau oder Fortführung eines weiteren musikalischen Ensembles,
- Singen/Musizieren mit Kindern und Jugendlichen,
- Organisation und Durchführung von 1–2 Konzerten im Jahr.

Wir bieten

- eine unbefristete Anstellung mit derzeit 25 Wochenstunden,
- eine angemessene Vergütung gemäß BAT-KF,
- eine zusätzliche attraktive Altersversorgung,
- auf Wunsch Hilfe bei der Wohnungssuche.

Witten bietet mit der Ev. Popakademie, zwei Musikschulen und der Nähe zu Dortmund und Bochum Möglichkeiten für weitere Tätigkeiten im musikalischen Bereich. Die Kirchengemeinde ist gerne behilflich, Kontakte herzustellen.

Bewerbungen geeigneter Schwerbehinderter wird mit Interesse entgegengesehen. Bewerbungsgespräche sind für Mittwoch, 21. März 2018 vorgesehen.

Die praktische Vorstellung planen wir für Mittwoch, 11. April 2018 (evtl. auch am 12. April 2018).

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage unserer Gemeinde: www.johanniskirche-witten.de.

Weitere Auskünfte geben Ihnen gerne:

Pfarrer Wolfram Linnemann
Tel.: 02302 57124
E-Mail: Linnemann@kirche-hawi.de

Sigurd Hebenstreit
Vorsitzender des Presbyteriums
Tel.: 02302 81132
E-Mail: sigurdhebenstreit@web.de

Hans Wilfrid Richter
Kreiskantor
Tel.: 02302 60226
hawirichter@arcor.de

Bewerbungen richten Sie an die

Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde
Bonhoefferstraße 10
58452 Witten

oder per E-Mail (eine PDF-Datei):
infojohanniswit@kirche-hawi.de

Bewerbungsschluss: **5. März 2018**

Berichtigungen

Kirchenaufsichtliche Genehmigungsurkunde zur Ersten Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld für das Kreiskirchenamt

Die kirchenaufsichtliche Genehmigungsurkunde vom 5. Dezember 2017 zur Ersten Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld für das Kreiskirchenamt vom 1. Dezember 2017 (KABl. 2017 S. 194) ist wie folgt zu berichtigen:

In dem Text der Urkunde sind nach den Wörtern „des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld“ die Wörter „für das Kreiskirchenamt“ einzufügen.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Peter Zimmerling (Hrsg.): „Handbuch Evangelische Spiritualität. Band 1: Geschichte“ Rezensent: Prof. Dr. Ralf Stolina

Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2017,
1. Auflage, gebunden, 828 Seiten mit einer Abbildung,
50 €, ISBN 978-3-525-56719-7

Der erste Band des von Peter Zimmerling herausgegebenen Handbuches *Evangelische Spiritualität* behandelt „die geschichtlichen Erscheinungsformen evangelischer Spiritualität von der Reformation bis zur Gegenwart“ (S. 19). Dies geschieht in der Darstellung repräsentativer Personen von Martin Luther bis zu Dietrich Bonhoeffer. Der Einsatz mit Johann Staupitz, dem Beichtvater und wichtigen Mentor Luthers, in einer ausdrücklich evangelischen Geschichte der Spiritualität ist originell, lässt aber auch fragen, warum nicht andere für Luther wichtige Personen und Quellen ausführlicher vorgestellt werden. Das Bild ergänzen Überblicksdarstellungen über Zeitabschnitte (z. B. die Spiritualität im Zeitalter der Aufklärung) und markante Übergangszeiten („Vom Spätmittelalter zur Reformationszeit“) sowie zu einzelnen spirituellen Bewegungen. Auch die freikirchlichen Entwicklungen finden dabei ausdrückliche Beachtung.

Unter evangelischer Spiritualität versteht der Hg. „den äußere Gestalt gewinnenden gelebten Glauben, der die Aspekte rechtfertigender Glaube, Frömmigkeitsübung und Lebensgestaltung umfasst“ (S. 18). Allerdings ist dieses Verständnis den mitwirkenden Autoren und Autorinnen nicht vorgegeben, in ausdrücklicher Weise oder im Zuge ihrer Darstellung bringen sie das jeweils für sie maßgebliche und durchaus differierende Verständnis zum Ausdruck. Die Abschnitte sind erfreulich gut lesbar und geben einen informativen und erhellenden Überblick und Einblick.

Die konzeptionell angelegte primäre Orientierung an Personen hat allerdings Konsequenzen: Da auch ein Begriffsregister fehlt, ist die Lektüre für ein thematisch orientiertes Leseinteresse deutlich erschwert. Die Entwicklung z. B. der Gebetspraxis, der Anfechtungserfahrungen, der gottesdienstlichen Feier, der Lesung und Meditation der Schrift von der Reformationszeit zur altprotestantischen Orthodoxie und von der Aufklärung zur Gegenwart können so nur schwer verfolgt werden. Natürlich: Vollständigkeit ist nicht zu erwarten, und immer wird der eine diejenige Person vermissen, die andere jene Bewegung. Gleichwohl sei exemplarisch auf einige Desiderata hingewiesen: Die Beschränkung auf den deutschsprachigen Raum (einzige Ausnahmen: Artikel zu Calvin, anglikanische Spiritualität im 16./17. Jh., methodistische Spiritualität im 18. Jh.) steht in Spannung zu dem eine größere Weite versprechenden Titel. Was ist, wenn wir nur den Blick auf Europa richten, mit der evangelischen Spiritualität in Frankreich, den Niederlanden, Skandinavien und im Baltikum? Es fehlt ein Artikel zum sog. linken Flügel der Reformation (A. Karlstadt, Th. Müntzer). Zweifellos ist die Musik ein wesentlicher Ausdruck evangelischer Spiritualität – auf einen Beitrag zu J. S. Bach, dessen Kantaten, Oratorien, Passi-

onsmusiken Chöre zu Gehör bringen und Menschen ergreifen, ist da nur schwer zu verzichten. Die Spiritualität der Diakonissen wird nicht erwähnt. Und im Blick auf das ganze Buch: Von 41 Beiträgen ist lediglich einer einer Frau gewidmet. Karl Barth (!) bleibt unberücksichtigt. Dag Hammarskjöld, in dessen Tagebuch „Zeichen am Weg“ eine nüchtern-mystische und zugleich politisch-aktive Frömmigkeit zum Ausdruck kommt, findet keine Erwähnung.

Deutlich zu knapp fällt die in dem über 800-seitigen Band gerade einmal 20 Seiten umfassende Skizze der zurückliegenden 70 Jahre von 1945 bis in unsere Gegenwart aus. Hier setzen vielleicht die kommenden Bände an, die zum einen die Theologie, zum anderen die Praxis evangelischer Spiritualität zum Thema haben werden.

**Michael Blume:
„Islam in der Krise.“**

**Eine Weltreligion zwischen Radikalisierung
und stillem Rückzug“**

Rezensent: Ralf Lange-Sonntag

Patmos-Verlag, Ostfildern 2017, 192 Seiten, € 19, ISBN 978-3-8436-0956-2

Der Islam hat keine gute Presse. Es vergeht kaum ein Tag, an dem nicht über die Auswüchse islamistischer Terrorgruppen berichtet wird. Nicht wenige sogenannte Islamkritiker sehen mit der Präsenz von Muslimen in Deutschland sogleich die Gefahr einer zunehmenden Radikalisierung und Islamisierung der deutschen Gesellschaft gegeben. Dagegen setzt der evangelische Christ und Religionswissenschaftler Michael Blume seine These: Die Radikalisierung muslimischer Gruppen ist nicht die Hauptgefahr, sondern nur ein Indiz für eine Krise, in der sich der Islam in Deutschland und weltweit befindet. Es ist die Stärke Blumes, diese These nicht nur überzeugend argumentativ zu belegen, sondern dies in relativer Kürze und in gut lesbarem Stil zu tun. Etwa 150 Seiten reichen dem Religionswissenschaftler, um schlüssig die Krise des Islam darzustellen. Die übrigen 40 Seiten sind ein gut durchdachtes Glossar und eine Selbstdarstellung, die das fachliche und persönliche Interesse des Autors am Thema aufzeigt.

Schon im ersten Kapitel überrascht der Autor, indem er die oft genannten Zahlen für die muslimische Präsenz in Deutschland hinterfragt. Die u. a. vom Bundesamt für Migration und Flüchtlingsfragen als muslimische Bevölkerung veranschlagten 5,4–5,7 % der Gesamtbevölkerung in Deutschland sind nach Blume viel zu hoch angesetzt. Lege man nämlich die reinen Mitgliedszahlen der muslimischen Verbände an, reduziere sich die Anzahl der Musliminnen und Muslime auf ein Fünftel des genannten Wertes. Zusätzlich komme erschwerend hinzu, dass es in den mehrheitlich muslimischen Ländern im Nahen und Mittleren Osten keine Religionsfreiheit in dem Sinne gebe, dass man aus der Religion des Islam austreten könne. Daher reagierten viele Menschen in diesen Ländern, aber auch in Deutschland mit einem stillen Rückzug, so dass der Islam in vielen Fällen nur noch eine „Lip-

penbekenntnisreligion“ sei (S. 29). Blumes Fazit: „Tatsächlich verdecken also die offiziellen Statistiken, die ‚geborene‘ Muslime mit beitragszahlenden Kirchenmitgliedern vergleichen, den massiven Glaubens- und vor allem religiösen Praxisverlust in der islamischen Welt“ (S. 33).

Indiz der Krise ist neben Radikalisierung einerseits und stillem Rückzug andererseits auch die Erstarrung des Islam in seinen Traditionen. Blume macht im zweiten Kapitel seines Buches als Ursache für den mangelnden Fortschritt in erster Linie das 1485 erlassene Verbot des Buchdrucks im Osmanischen Reich aus. Auch heute noch werde das Lesen in den arabischen Staaten unterdurchschnittlich praktiziert. Der württembergische Religionswissenschaftler zitiert hier den eher konservativen tunesischen Prediger Abdelfattah Mourou, wenn er darauf hinweist, dass ein Araber im Durchschnitt nur 0,79 Bücher pro Jahr lese (S. 48). Das Verbot des Buchdrucks zeige sich also auch noch Jahrhunderte später als Lese- und Bildungskrise im islamischen Raum.

Einen weiteren Faktor für die fehlende Entwicklung macht der Autor in seinem dritten Kapitel geltend, in dem es darum geht, „warum in der islamischen Welt so selten Demokratien gelingen“ (S. 79). Als Leiter des Referats „Nichtchristliche Religionen, Werte, Minderheiten und Projekte Nordirak“ im Staatsministerium Baden-Württemberg erfährt Blume bei seinen eigenen Reisen in den Mittleren Osten, wie der „Fluch des Öls“ die demokratische Entwicklung verhindert. Der Ölreichtum erkaufte sich Zustimmung nicht über Wahlen, sondern über finanzielle Vorteile: Geld wird einfach von oben nach unten verteilt bzw. bei Missfällen zurückgehalten.

Nach Blumes Theorie kommt es jedoch noch schlimmer: Statt die Ursachen der desolaten Lage des Islam und die eigene Machtlosigkeit anzuerkennen, nehmen viele Musliminnen und Muslime ihre Zuflucht zu Verschwörungsmethoden (Kapitel 4). Nach ihrer Meinung sind nicht die Musliminnen und Muslime selbst an der Erstarrung und der Krise des Islam schuld, sondern wechselnd der Westen, abtrünnige Muslime, Freimaurer, Wissenschaftler usw. Theologisch bedeute der Glaube an Verschwörungstheorien jedoch eine Krise des Monotheismus, weil man eine Gegenkraft zu dem einen Gott konstruiere, die anscheinend mächtiger als dieser sei (S. 111).

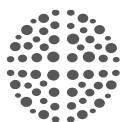
Dem Wahn der Verschwörungsmethoden unterliegen nach Blume jedoch auch in Deutschland viele Menschen: So halte sich immer noch der empirisch widerlegbare Glaube an einen „Geburtenschihad“ (S. 123), d. h. der Mythos einer muslimischen Eroberung Europas durch eine Überzahl an Geburten muslimischer Kinder. Statt empirische Fakten anzuerkennen, tappe man so in eine „Traditionalismusfalle“, wie Blume im fünften Kapitel seines Buches skizziert.

Der Religions- und Politikwissenschaftler Blume ist schonungslos in seiner Analyse. Aber er polemisiert nicht gegen den Islam. Als ehemaliger Vorsitzender der Christlich-Islamischen Gesellschaft Stuttgart und

durch seine Ehe mit einer Muslimin hat er vielfältige und eben auch positive Erfahrungen mit dem Islam. Er versteht sein Buch daher nicht als Abrechnung mit dem Islam, sondern als Weckruf an Muslime und Nichtmuslime: Eine bessere Zukunft des Islam ist möglich, wenn die derzeitige Krise realistisch wahrgenommen wird. Mit seinen eigenen Worten: „Leben-

dige Religionen sind nicht starr – und es liegt an uns selbst, was wir aus ihnen machen“ (S. 180).

Einen kleinen Schönheitsfehler gibt es dennoch: Blume liegt falsch, wenn er Ali, den Schwiegersohn Mohammeds, als dritten Kalifen bezeichnet (S. 22). Er ist nach Abu Bakr, Umar und Uthman der vierte Kalif.



KIRCHENFestnetz



**Sichere Umstellung
Ihrer Einrichtung
auf All-IP!**

KIRCHENFestnetz

All-IP zum besten Preis-/Leistungsverhältnis.

KIRCHENFestnetz bietet Ihnen Top-Konditionen für All-IP-Telefonie. Wählen Sie ganz bequem online einen unserer individuellen Tarife aus, der genau zu Ihrer Einrichtung passt. Gerne beraten wir Sie bei der richtigen Auswahl. **Überzeugen Sie sich selbst und schließen Sie sich an!**



43084

festnetz.kirchenshop.de

Ihre Kirchenvorteile

- Individuelle Tarife
- Rechnungsstellung inkl. Kostenstellenzuordnung
- Passende Hardware mit exklusivem Service
- Sichere und verschlüsselte Telefonie im zertifizierten Telekom-Netz (kein öffentliches Internet)

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600 
Mo.-Do. von 8-17 Uhr
Fr. von 8-16 Uhr

festnetz@hkd.de 

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich